

# Inhaltsübersicht

# Heft 4

	Seite		Seite
<b>Vorbemerkung</b>	<b>1</b>		
<b>1 Kontoeröffnung</b>	<b>4</b>		
1.1 Antrag auf Kontoeröffnung	4	2.5.2 Fehlbuchungen	25
1.1.1 Natürliche Personen	8	2.5.3 Wertstellungen	25
1.1.2 Kontoeröffnungsanträge von Bevollmächtigten	9	2.5.4 Sperrkonto	26
1.1.3 Konten für juristische Personen	9	2.5.5 Kontoinhaber unter Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft	26
1.1.4 Eröffnung von Gemeinschaftskonten	14	2.5.6 Verträge zugunsten Dritter	28
1.2 Kontenwahrheit	17	2.5.7 Vollmacht auf den Todesfall	29
1.3 Legitimationsprüfung	18	2.5.8 Vertretung bei Kontoverfügungen	29
1.3.1 Abgabenrechtliche Legitimationsprüfung	18	2.5.9 Sonstige Vertretungen	29
1.3.2 Geldwäscherechtliche Identifizierungsprüfung	20	2.5.10 Abtretung und Verpfändung	30
1.3.3 Zivilrechtliche Identitätsprüfung	21	2.5.11 Pfändungen	30
1.4 Zeichnungsberechtigung	21	2.5.12 Zinsen, Preisaushang, Preise und andere Entgelte	31
1.5 Kontoauszugversand	22	2.5.13 Aufrechnungsrecht der Bank	32
1.6 Bonitätsprüfung	22	2.5.14 Bankgeheimnis und Bankauskunft	32
		2.5.15 Verfahren in Todesfällen	33
		2.5.16 Notaranderkonten	34
<b>2 Kontoführung</b>	<b>23</b>	<b>3 Allgemeine Geschäftsbedingungen</b>	<b>36</b>
2.1 Geschäftsbesorgungsvertrag	23		
2.2 Anlegung der Konten	23		
2.3 Kontokorrentabschluss	24		
2.4 Kontoauflösung	25		
2.5 Sonderfragen der Kontoführung	25		
2.5.1 Stornobuchung und Widerspruch	25		
		<b>Fachfragen</b>	

# Das Bankkonto

Von Rechtsanwalt Dr. Rainer Siedler, Berlin

## Vorbemerkung

Im Geschäftsverkehr zwischen Kunden und Bank haben Konten in laufender Rechnung besondere Bedeutung; sie spiegeln die laufende Geschäftsverbindung des Kunden mit seiner Bank wider. Diese Konten werden als „Kontokorrentkonten“ oder „Girokonten“ bezeichnet. Das Kontokorrent- oder Girokonto ist die Grundform des Kundenkontos; andere Konten – wie beispielsweise Sparkonten, Festgeldkonten und Darlehenskonten sowie Depots als Sonderfall eines „Wertpapierkontos“ – lassen sich von dieser Grundform ableiten.

Die Geschäftsverbindung zwischen Kunde und Bank wird regelmäßig durch einen Kontovertrag begründet, der dem Kunden die Möglichkeit eröffnet, ein Spektrum von Bankleistungen in Anspruch zu nehmen, das für Konten in laufender Rechnung typisch ist. Dieser Kontovertrag ist aber letztlich nur eine Sammelbezeichnung für den die Kontoverbindung rechtlich präzisierenden Girovertrag, den Kontokorrentvertrag und den unregelmäßigen Verwahrungvertrag.

### Girovertrag

Der Girovertrag ist Zahlungsdienstleistungsvertrag im Sinne des § 675f Abs. 2 BGB, in welchem einzelne Zusatzleistungen vereinbart sind. Konkret übernimmt die Bank mit dem Girovertrag für den Kunden den Geldverkehr, d. h. die Annahme und damit Gutschrift sowie die Zahlung und damit Belastung von Geldern. Im Vertrag über die Kontoeröffnung wird die Kontoart (Kontokorrent, Spargeld, Festgeld) festgelegt. Der Kontoeröffnungsvertrag bezieht die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein, welche in Nr. 7

ebenfalls Regelungen über den Kontokorrent enthalten.

### Kontokorrent

Ein Kontokorrent liegt vor, wenn der Kunde mit der Bank, mit der er in Geschäftsverbindung steht, vereinbart hat, dass die aus dieser Verbindung entstehenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen in Rechnung gestellt und der sich für den einen oder anderen Teil ergebende Überschuss in regelmäßigen Zeitabschnitten festgestellt wird (sogenannte laufende Rechnung, vgl. § 355 Abs. 1 HGB).

Ein Kontokorrentverhältnis im Sinne des Handelsgesetzbuches erfordert, dass mindestens ein Vertragspartner Kaufmann ist (vgl. § 1 HGB). Das Kontokorrent ist eine zweiseitige Rechnung, in welche alle Geldeingänge und alle Verfügungen eingetragen werden. Geldeingänge (Bareinzahlungen, Überweisungen, Scheckgutschriften usw.), die eine Vermehrung des Guthabens bedeuten, werden auf der rechten Seite des Kontos, der „Habenseite“, gebucht (gutgeschrieben). Diejenigen Gutschriften, die den Vermerk „E. v.“ (Eingang vorbehalten) tragen, werden erst nach Eingang endgültig (Nr. 9 Abs. 1 AGB). Dagegen werden alle Verfügungen (Barabhebungen, Überweisungsaufträge, Lastschriften, Scheckziehungen), weil sie eine Verminderung des Guthabens bedeuten, auf der linken Seite des Kontos, der „Sollseite“, festgehalten (belastet). Speziell zur Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellte Schecks vgl. Nr. 9 Abs. 2 AGB.

Kontokorrentkonten können danach zwischen Soll und Haben schwanken. Die Bank muss zu bestimmten Terminen über das von ihr geführte Konto „Rechnung legen“ (Rechnungsabschluss). Die Termine für die Rechnungslegung können allgemein oder durch Einzelvertrag vereinbart werden; nach Nr. 7 Abs. 1 AGB erteilt die Bank bei Konten in laufender Rechnung jeweils zum Ende des Kalenderquartals einen Rech-

nungsabschluss. Dabei stellt die Bank jeweils den rechnerischen Unterschied zwischen den beiden Kontoseiten (Soll- und Habenseite) fest. Der Unterschied heißt „Saldo“, der vom Kunden in der Regel durch Schweigen anerkannt wird (Nr. 7 Abs. 2 AGB). Wenn die Summe der Gutschriften die Summe der Lastschriften übersteigt, weist das Konto einen Habensaldo und damit ein Guthaben des Kontoinhabers aus. Der Kontoinhaber ist Gläubiger = Kreditor. Überwiegt dagegen die Summe der Lastschriften, dann ergibt sich ein Sollsaldo und damit eine Schuld des Kontoinhabers gegenüber der Bank. Der Kontoinhaber ist Schuldner = Debitor. Bei der Bilanzerstellung werden die Habensalden und die Sollsalden getrennt erfasst.

Die auf den Konten in laufender Rechnung unterhaltenen Einlagen sind Sichteinlagen, täglich fällige Gelder, die von Fall zu Fall, z. B. Mit 0,5 Prozent p. a., verzinst werden. Über Sichteinlagen, die vornehmlich Zwecken des Zahlungsverkehrs dienen, kann jederzeit verfügt werden; rechtlich ist darin eine unregelmäßige Verwahrung zu sehen (§ 700 BGB). Wann der Saldogläubiger eines Kontokorrentverhältnisses die Auszahlung des Überschusses verlangen kann, richtet sich nach der Vereinbarung. Im Bankkontokorrent kann der Kunde im Zweifel jederzeit seinen Kreditsaldo abheben. Darin besteht gerade der Zweck des Girokontos. Der sog. Tagessaldo ist kein Saldo i. S. des § 355 HGB, vielmehr ist der Tagessaldo ein reiner „Postensaldo“, der lediglich den Überblick und die Zinsrechnung erleichtern soll.

## Kontokorrentkredite

Das debitorische Bankkonto beruht auf einer Krediteinräumung (§ 488 BGB für Firmenkunden bzw. § 504 BGB für Privatkunden). Für Kredite in laufender Rechnung, Kontokorrentkredite (im Verbraucherkreditrecht: vereinbarte Überziehungsmöglichkeiten, § 504 BGB) werden jeweils besondere Vereinbarungen getroffen. Kontokorrentkredite können auch dergestalt eingeräumt werden, dass der Kredit auf einem Sonderkonto belastet und der Kreditbetrag auf einem Konto in laufender Rechnung gutgeschrieben wird. Nimmt ein Kreditnehmer einen Kredit über die vereinbarte Kreditlinie hinaus oder ohne ausdrückliche Vereinbarung in Anspruch, so spricht man von einer geduldeten Überziehung. Für geduldete Überziehung ist der regelmäßig höherer Zins im Rahmenvertrag zu vereinbaren (§ 505 BGB).

## Neues Zahlungsdiensterecht

Das neue Zahlungsdiensterecht (§§ 675c bis 676c BGB) wurde durch Art. 1 Nr. 47 des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterrichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht vom 29. Juli 2009 eingefügt und ist am 31. Oktober 2009 in Kraft getreten.

Durch das neue Recht soll ein EG-weiter kohärenter rechtlicher Rahmen für Zahlungsdienste geschaffen werden. Die neuen Regelungen gelten für Zahlungsdienste, also u. a. für Überweisungen, Lastschriften, Debit- und Kreditkartenzahlungen, Bareinzahlungen und -abhebungen von einem Zahlungskonto sowie das Online-Banking. Geregelt werden insbesondere

- vorvertragliche und vertragliche Informationen sowie
- Vorgaben zur Bereitstellung und Handhabung der Zahlungsdienste wie Entgelte, Autorisierung, Widerrufs-, Ausführungsfristen u. a.

Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind u. a. Barzahlungen, Bargeldtransporte ohne Kontobezug, Schecks, Wechsel Gutscheine und Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit Wertpapiieranlagen. Das Interbankenverhältnis wird nur ausschnitthaft angesprochen. Im Überblick stellen sich die wesentlichen Regeln wie folgt dar:

- Neue Unterrichtungspflichten nach § 675d BGB gelten bei Zahlungsdiensterrahmenverträgen (vgl. § 675f Abs. 2 BGB) und bei Einzelzahlungsverträgen (§ 675f Abs. 1 BGB).
- Ein neuer Änderungsmechanismus gilt für Zahlungsdiensterrahmenverträgen nach § 675g BGB.
- Die Autorisierung, d. h. die Zustimmungserteilung des Zahlers zur Zahlungsausführung von Zahlungsvorgängen ist in § 675j BGB geregelt.
- Der Beginn der Ausführungsfrist ist der Zeitpunkt des Zugangs des Zahlungsauftrags (§ 675n BGB).
- Die Ablehnung von Zahlungsaufträgen ist nur mit entsprechender Vereinbarung möglich (§ 675o BGB).
- Die Ausführung von Zahlungsaufträgen ist ausschließlich anhand der Kundenkennung vorzunehmen, sodass ein Kontonummer-Namensvergleich entbehrlich ist (§ 675r BGB).

- Die Ausführungsfristen (grundsätzlich ein Geschäftstag) sind in § 675s BGB geregelt.
- Die Wertstellung (grundsätzlich taggleich mit Mittelab- oder -zufluss) ist in § 675t BGB geregelt.
- Die Haftung des Zahlungsdienstleisters (Aufwendungsersatzanspruch) und der Erstattungsanspruch des Zahlers für nicht autorisierte Zahlungen ergeben sich aus § 675u BGB.
- Die Haftung bei missbräuchlicher Nutzung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments (z. B. Debitkarte) ergibt sich aus § 675v BGB.
- Der Nachweis der Authentifizierung (z. B. Anscheinsbeweis bei PIN-Zahlungen) folgt aus § 675w BGB.
- Ein Erstattungsanspruch für autorisierte Zahlungen folgt aus § 675x BGB.
- Die Haftung für Ausführungsmängel ist in § 675y BGB geregelt, die für Folgeschäden in § 675z BGB.

Die neuen Vorgaben haben zu zahlreichen Modifikationen bei den Kundenbedingungen (u. a. AGB-Banken, Preis- und Leistungsverzeichnis, Sonderbedingungen für den ec-/Maestro-Service), den Interbankenvereinbarungen und den einschlägigen Vordrucken geführt.

# 1 Kontoeröffnung

## 1.1 Antrag auf Kontoeröffnung

Die Eröffnung eines Kontos in laufender Rechnung erfolgt – wie bei jedem zweiseitigen Rechtsgeschäft – durch Angebot und Annahme. Das Formularwesen des DG VERLAGES bietet verschiedene Verfahren für die Kontoeröffnung an:

### Kontoeröffnungsvordruck

In der Praxis wird der Antrag in der Regel schriftlich auf einem entsprechenden Vordruck gestellt. Hierfür kann beispielsweise Vordruck 340 000 DG VERLAG „Kontoeröffnung/-änderung“ verwendet werden. Zusätzlich hat der Kunde auf einem separaten Formular eine „Schufa-Klausel für Kontoeröffnungsanträge“ zu unterschreiben (Schufa = Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung). Ein entsprechender Kontoeröffnungsantrag und die dazugehörige Schufa-Klausel sind auf den Seiten 5 bis 7 und 10 abgebildet. Durch diesen Kontovertrag verpflichtet sich die Bank, ein bestimmtes Konto oder mehrere bestimmte Konten unter einer Kontonummer oder mehreren Kontonummern zu führen. Für neue Kontoeröffnungen ist ein neuer Kontovordruck heranzuziehen.

### Kontostammlatt-System

Neben diesem stark kontobezogenen Eröffnungsantrag wird ein weiterer Antragsvordruck angeboten, der allgemeiner ausgerichtet ist auf Konten unter einer bestimmten Kundenstamnummer (Vordruck 340 100 DG VERLAG als „Kontostammlatt“ entspricht im Wesentlichen Vordruck 340 000). Eine gewisse Erleichterung ergibt sich daraus, dass bei weiteren Kontoeröffnungen mit Vordruck 340 110 DG VERLAG auf die erste Kontoeröffnung Bezug genommen werden kann.

### Kundenstammvertrag

Der gesondert abgeschlossenen Kundenstammvertrag (Vordruck 340 410 ff.) in Papierform enthält unter anderem die AGB-Einbeziehungsklausel sowie die eigenhändige Unterschrift des Kunden. Die Eröffnung weiterer Konten kann unter Bezugnahme auf den Kundenstammvertrag erfolgen. Es ist zu beachten, dass die erheblichen Vereinfachungen, welche das Kundestamm-Vertragssystem mit sich gebracht hat, eine deutliche Einschränkung durch die hohen Informationspflichten des am 8. Dezember 2004 in Kraft getretenen Fernabsatzgesetzes für Finanzdienstleistungen erfahren haben.

### Kombivertrag

Mit Vordruck 340 410 bietet der DG VERLAG Verträge an, bei welchen die Girokontoeröffnung mit anderen Produkten (z. B. VR-BankCard, VR-ServiceCard, Online-Banking) kombiniert werden kann.

### Schufa-Klausel

Die bei Kontoeröffnungen regelmäßig vereinbarte Schufa-Klausel ist das Ergebnis von Verhandlungen, die zwischen dem Bankgewerbe und den Datenschutzaufsichtsbehörden stattfanden. Die Klausel umfasst eine Einwilligungserklärung des Kunden in die Übermittlung von Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung der Kontoverbindung. Außerdem sind die Voraussetzungen, unter denen Daten bei nicht vertragsgemäßem Verhalten des Kunden der Schufa übermittelt und dort gespeichert werden dürfen, klargestellt worden. Ferner wird der Kunde über die Schufa und darüber, an wen die Schufa seine Daten weitergeben darf, informiert. Im Zusammenhang mit der Neufassung der Schufa-Klausel wurde das Schufa-Verfahren auch unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten kundenfreundlicher ausgestaltet.

### Konto für Jedermann

Ein Kontrahierungszwang zum Abschluss eines Kontovertrages besteht für Banken nicht. Gleichwohl haben sich die kreditwirtschaftlichen Verbände für eine freiwillige Selbstverpflichtung der Kreditinstitute ausgesprochen, für alle Bevölkerungsgruppen Girokonten auf Guthabenbasis zu führen („Konto für Jedermann“). Die Bereitschaft zur Führung solcher Konten hat sich an bestimm-

**Kontoeröffnung/-änderung Einzel-Konto/-Depot<sup>1</sup>**

Kontoart	Konto-Nr.	Nutzung		Online-Banking
		gewerblich	privat	
Kontokorrent				
Spar				
Termineinlage				
IBAN	DE			
BIC				

Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	Rechnungsnummer gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG	<input type="checkbox"/> Umsatzsteuerbefreite Finanzdienstleistung, soweit sie nicht die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren zum Gegenstand hat.
		<input type="checkbox"/> Umsatzsteueroption

1 Ich/Wir beantrage(n) die  Eröffnung  Änderung der genannten Konten/Depots (im Folgenden „Konten“), lautend auf (im Folgenden „Kontoinhaber“):

Name, gegebenenfalls auch Geburtsname, Geburtsdatum <sup>2</sup> , Familienstand/Firma, Gründungsdatum		<input type="checkbox"/> minderjährig
Straße, Haus-Nr./Postfach, E-Mail		
PLZ, Ort		
Beruf/Status	Arbeitgeber	
Telefon	Rechtsform	
Branche	Register-Eintragung beim Amtsgericht	unter der Nr.
<input type="checkbox"/> selbstständig	<input type="checkbox"/> gebietsfremd	<input type="checkbox"/> Steuerausländer
Name	zeichnet	

Rechnungsabschluss:	<input type="checkbox"/> vierteljährlich	<input type="checkbox"/> halbjährlich	<input type="checkbox"/> monatlich
Erstellung der Kontoauszüge:	<input type="checkbox"/> bei Umsatz	<input type="checkbox"/> wöchentlich	<input type="checkbox"/> täglich
Zustellungsart <sup>3</sup> :	<input type="checkbox"/> selbst durch Kontoauszugdrucker	<input type="checkbox"/> Schließfach-Nr. _____	<input type="checkbox"/> Bote
	<input type="checkbox"/> Abholer	<input type="checkbox"/> Zusendung:	<input type="checkbox"/> wöchentlich <input type="checkbox"/> monatlich

Kontomodell

Der Kontoinhaber kann Verfügungen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines eingeräumten Kredits vornehmen. Sollte es darüber hinaus zu einer Inanspruchnahme kommen (geduldete Überziehung), so ist dieser Betrag unverzüglich an die Bank zu zahlen. Für geduldete Überziehungen fällt ein höherer Überziehungszins an, der sich nach der mit der Bank getroffenen Vereinbarung und den Informationen richtet, die die Bank dem Kreditnehmer übermittelt. Auch wenn Überschreitungen eines eingeräumten Kredits geduldet worden sind, erweitern diese nicht den ursprünglich eingeräumten Kreditrahmen.

Die Höhe des Sollzinssatzes für geduldete Überziehungen, der ab dem Zeitpunkt der Überziehung anfällt, beträgt jährlich  %.

Die Sollzinsen sind fällig am  eines jeden

Monats  Kalendervierteljahres  Kalenderhalbjahres  Kalenderjahres.

Der Kontoinhaber kann Verfügungen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines eingeräumten Kredits vornehmen. Sollte es darüber hinaus zu einer Inanspruchnahme kommen (geduldete Überziehung), so ist dieser Betrag unverzüglich an die Bank zu zahlen. Für geduldete Überziehungen fällt ein höherer Überziehungszins an, der sich nach der mit der Bank getroffenen Vereinbarung und den Informationen richtet, die die Bank dem Kreditnehmer übermittelt. Auch wenn Überschreitungen eines eingeräumten Kredits geduldet worden sind, erweitern diese nicht den ursprünglich eingeräumten Kreditrahmen.

Die Höhe des Sollzinssatzes für geduldete Überziehungen, der ab dem Zeitpunkt der Überziehung anfällt, beträgt jährlich  %.

Der Sollzinssatz für geduldete Überziehungen ist variabel.

Die Bank ist nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Bank zur Sollzinsänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.

Referenzzinssatz ist der am  ermittelte

Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlicht ist.

1 Zur Vollmachtserteilung Vordruck 340 520 oder 340 560 verwenden.  
 2 Bei Eröffnung für einen Minderjährigen bitte eine entsprechende Zustimmungserklärung zusätzlich verwenden.  
 3 Hauptversammlungsmitteilungen nach § 128 Aktiengesetz sind unverzüglich zuzuleiten.

Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig erstmals im  (Monat/Jahr) und dann  jeweils zum  überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens

- Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Sollzinsanpassung bzw. bei Ablauf der Sollzinsfestschreibung verändert, wird die Bank den Vertragszins nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Kosten ihrer Refinanzierungsmittel anpassen. Dabei wird die Bank die Sollzinsgestaltung berücksichtigen, die bei Vertragsabschluss bestanden hat (Zinsanpassungsklausel).  
Die Sollzinsänderung wird mit Erklärung gegenüber dem Darlehensnehmer wirksam. Die Erklärung erfolgt binnen eines Monats nach Überprüfung. Diese Erklärung kann auf dem Kontoauszug für das Konto erfolgen, über das das Darlehen in Anspruch genommen wird bzw. die laufenden Teilbeträge abgebucht werden.
- Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Sollzinsänderung bzw. bei Ablauf der Sollzinsfestschreibung verändert, wird die Bank den Vertragszins entsprechend anpassen (Zinsgleitklausel).  
Die Sollzinsänderung wird am Tag der Überprüfung der Referenzzinssatzänderung wirksam.  
Die Bank wird den Darlehensnehmer in regelmäßigen Abständen von  Monaten beginnend am  über die Anpassung unterrichten.

Die Sollzinsen sind fällig am  eines jeden

- Monats  Kalendervierteljahres  Kalenderhalbjahres  Kalenderjahres.

2

- Kündigungsfrist von  Monaten  
 Kündigungssperrfrist von  Monaten  
 Sperrvermerk/Kennwort   
 Sparvertrag  
 Bemerkungen

- Depot-Verrechnungskonto für  
 Ankauf/Verkauf/Entgelte Nr.   
 Erträge Nr.   
 Jahresertragnisaufstellung  
 Einzelsteuerbescheinigung  
 Sammelsteuerbescheinigung

Die Bank wird diejenigen Wertpapiere, die zur Sammelverwahrung durch eine Wertpapiersammelbank zugelassen sind, dieser zur Sammelverwahrung anvertrauen, es sei denn, der Kontoinhaber verlangt die gesonderte Aufbewahrung der Wertpapiere.

- 3 Die bereits am  für  getroffene Vollmachtsregelung soll für die neuen Konten  gelten.  nicht gelten.

4 Kontoeröffnung/-änderung durch Vertreter<sup>1</sup>

Name, vollständige Anschrift des Vertreters

5 Der Verwendung der Daten für Werbezwecke kann jederzeit widersprochen werden.

6 Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Bank und deren **Sonderbedingungen** für den Überweisungsverkehr, für den Lastschriftverkehr, für den Scheckverkehr, für die VR-BankCard, für die VR-ServiceCard, für die Abholung von Briefen und für die Überlassung von Briefschließfächern, für Kontoauszugdrucker, für den Sparverkehr, für den Sparverkehr (Loseblatt-Sparurkunden), für die VR-SparCard, für das Wechseldiskont- und Wechselzugsgeschäft und für Wertpapiergeschäfte. Der Wortlaut dieser Bedingungen kann in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden; auf Verlangen werden diese Bedingungen auch ausgehändigt.

Ort, Datum	Kontoinhaber-Vertreter
------------	------------------------

- Die Vertragsparteien bzw. deren Vertreter haben den wesentlichen Inhalt des Vertrags vor oder bei Abschluss unter persönlicher gleichzeitiger Anwesenheit erörtert.

Die Unterschrift(en) wurde(n)	des Kontoinhabers	des Vertreters
	<input type="checkbox"/> vor mir geleistet.	<input type="checkbox"/> vor mir geleistet.
	<input type="checkbox"/> von mir geprüft.	<input type="checkbox"/> von mir geprüft.
Er ist	<input type="checkbox"/> bereits legitimiert.	<input type="checkbox"/> bereits legitimiert.
Er hat sich ausgewiesen durch		
Urkunde	<input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Reisepass	<input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Reisepass
Nr.		
ausstellende Behörde		
Datum		
Staatsangehörigkeit		
Geburtsort		

Die Kontoführung erfolgt

- im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder).  
 auf fremde Veranlassung und im fremden wirtschaftlichen Interesse (insbesondere eines Treugebers).<sup>2</sup>

Ist der Kontoinhaber keine natürliche Person, ist zur Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten zusätzlich Vordruck 301 100 (nur Ziffer 3.2 und 3.3) zu verwenden.

<sup>1</sup> Bei Eröffnung für einen Minderjährigen bitte eine entsprechende Zustimmungserklärung zusätzlich verwenden.  
<sup>2</sup> Vordruck 301 100 (Ziffer 3.1) verwenden.

Art und Zweck der Geschäftsbeziehung (nur bei geschäftlicher Nutzung und soweit sich dies nicht aus dem jeweiligen Produkt ergibt – z. B. Zahlungsverkehr, Vermögens-/Geldanlage, Kreditgeschäft)

Soweit der PEP-Status nicht institutsintern anderweitig geklärt wird, ist hierzu bei natürlichen Personen mit Wohnsitz im Ausland Vordruck 301 100, Ziffer 5, zu verwenden.

Registerauszug vom  liegt vor.

Ort, Datum	Mitarbeiter der Bank
------------	----------------------

Empfangsbestätigung zum Sparbuch			EDV-Erfassung	SCHUFA	Kontoführung	Verknüpfung
Kontroll-Nr.	Datum	Unterschrift				

ten Rahmenbedingungen zu orientieren, die u. a. vorsehen, dass diese Konten unabhängig von Art und Höhe der Einkünfte (z. B. Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe) geführt werden. Eintragungen bei der Schufa, die auf schlechte wirtschaftliche Verhältnisse des Kunden hinweisen, sind allein kein Grund, die Führung solcher Girokonten auf Guthabenbasis zu verweigern (vgl. auch Vordruck 340 400 DG VERLAG „Vereinbarung über die Führung eines Kontos in laufender Rechnung auf Guthabenbasis“). Mit dem „Girokonto für Jedermann“ konnte die Kreditwirtschaft der zeitweise erhobenen Forderung der Politik nach einem gesetzlich statuierten Kontrahierungszwang begegnen.

## Rechtsfähigkeit/Geschäftsfähigkeit

Nur natürliche und juristische Personen können einen Antrag auf Kontoeröffnung stellen und Kontoinhaber werden. Denn ein Konto eröffnen kann nur, wer rechtsfähig und geschäftsfähig ist. Rechtsfähig ist, wer Träger von Rechten und Pflichten sein kann. Rechtsfähig sind alle natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Geschlecht und Alter sowie alle juristischen Personen.

Die Rechtsfähigkeit ist abzugrenzen von der Geschäftsfähigkeit. Unter Geschäftsfähigkeit versteht man die Fähigkeit einer Person, selbstständig Rechte und Pflichten zu begründen, zu verändern, zu übertragen oder aufzuheben; sie umfasst also die Fähigkeit, rechtsgeschäftliche Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Die Geschäftsfähigkeit beinhaltet ferner die Deliktsfähigkeit, das ist die Verantwortlichkeit für unerlaubte Handlungen (z. B. Ersatzpflicht wegen eines einem anderen schuldhaft zugefügten Schadens).

### 1.1.1 Natürliche Personen

Natürliche Personen sind alle Menschen ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht. Jede natürliche Person ist rechtsfähig. Jeder Mensch kann also Inhaber eines Kontos sein. Selbstständig ein Konto eröffnen kann aber nur, wer voll geschäftsfähig ist, also die Fähigkeit hat, Willenserklärungen mit Rechtswirksamkeit im eigenen Namen abzugeben oder zu empfangen und Verfügungs- und Verfügungsgeschäfte mit sofortiger Wirksamkeit abzuschließen.

Die Eröffnung eines Kontos kann entweder vom Kunden selbst oder seinem gesetzlichen

Vertreter oder seinem Bevollmächtigten beantragt werden.

Natürliche Personen können einen Kontoeröffnungsantrag selbst stellen, sofern sie voll geschäftsfähig sind. Die Prüfung der Geschäftsfähigkeit wird mit der nach der Abgabenordnung vorgeschriebenen Legitimationsprüfung (vgl. Kapitel 1.3) verbunden.

## Geschäftsfähigkeit

Voll geschäftsfähig sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht ausnahmsweise geschäftsunfähig sind (§ 104 BGB). Die Geschäftsfähigkeit eines Ausländers richtet sich nach dem Gesetz des Staates, dem die Person angehört. Manche Staaten (z. B. Australien, Dänemark, England, Kanada, USA) verweisen demgegenüber auf das Recht des Wohnsitzstaates. In diesen Fällen beurteilt sich die Geschäftsfähigkeit dieser Ausländer, die in der Bundesrepublik ihren Wohnsitz haben, nach deutschem Recht.

Minderjährige unter 7 Jahren sind geschäftsunfähig. Für geschäftsunfähige Personen kann nur der gesetzliche Vertreter (Eltern, Vormund, Pfleger) einen Antrag auf Kontoeröffnung stellen. Die Namen des gesetzlichen Vertreters werden im Kontoeröffnungsantrag festgehalten.

Kinder vom vollendeten 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind beschränkt geschäftsfähig. Beschränkt geschäftsfähige Minderjährige können in der Regel nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter ein Konto eröffnen und darüber verfügen. Besonderheiten gelten bei einem minderjährigen Arbeitnehmer, dem über § 113 BGB in gewissem Umfang eine erweiterte Geschäftsfähigkeit zuerkannt wird. Der minderjährige Arbeitnehmer kann ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ein Konto eröffnen, um seinen Lohn unbar entgegennehmen zu können; aus Rechtssicherheitsgründen sollte sich eine Bank jedoch auch in diesen Fällen eine Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters geben lassen, da schon wieder fraglich wird, ob und inwieweit ein minderjähriger Arbeitnehmer über sein Gehaltskonto verfügen kann. Die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter nimmt die Bank zu den Kontoeröffnungsunterlagen (so z. B. Vordruck 340 630 DG VERLAG). Die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters kann nachgereicht werden, sollte aber der Bank spätestens vor einer Verfügung des beschränkt geschäftsfähigen Kontoinhabers vorlie-

gen. Mit Eintritt der Volljährigkeit verliert der gesetzliche Vertreter des bisher Minderjährigen seine Verfügungsbefugnisse aufgrund der gesetzlichen Vertretungsmacht über das Konto; allein der volljährig gewordene Kontoinhaber ist dann noch verfügungsbefugt.

## Vormund

Der Minderjährige erhält einen Vormund als gesetzlichen Vertreter, wenn er nicht mehr unter elterlicher Sorge steht, also z. B. beide Eltern tot oder für tot erklärt sind, wenn beiden Eltern die elterliche Sorge entzogen worden ist (§ 1667 BGB) oder wenn die Eltern den Minderjährigen weder in persönlichen noch in Vermögensangelegenheiten vertreten dürfen, also z. B. wenn die elterliche Sorge beider Eltern ruht (§ 1773 BGB).

## Gesetzlicher Güterstand

Beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft, der immer dann gilt, wenn die Eheleute keine andere Vereinbarung getroffen haben, und bei der Gütertrennung kann jeder Ehegatte einen Kontoeröffnungsantrag stellen und sich ein Konto eröffnen lassen, da die Ehegatten bei diesen Güterständen über ihr Vermögen mit gewissen Einschränkungen selbstständig verfügen können. Probleme können dagegen dann auftreten, wenn die Eltern im vertraglichen Güterstand der Gütergemeinschaft leben, da hier ein sehr differenziertes Verfügungsrecht besteht. Solange jedoch ein abweichender Güterstand nicht im Güterrechtsregister eingetragen oder der Bank in anderer Weise bekannt ist, kann die Bank aufgrund des öffentlichen Glaubens des Güterrechtsregisters vom gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgehen (§ 1412 BGB). Feststellungen der Bank über abweichende und besondere güterrechtliche Verhältnisse von Ehegatten sind in erster Linie von Bedeutung für Fragen, die mit der Verfügungsgewalt über das Vermögen der Eheleute sowie mit Fragen über die Haftung im Zusammenhang stehen.

### 1.1.2 Kontoeröffnungsanträge von Bevollmächtigten

Bevollmächtigte sind z. B. Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte<sup>1)</sup> oder sonstige Dritte, denen der Vollmachtgeber entsprechende Vertretungsbefugnis eingeräumt hat (§ 164 BGB); Bevollmächtigter kann auch ein Minderjähriger sein

(§ 165 BGB). Bei Kontoeröffnungsanträgen von Bevollmächtigten muss die Bank sorgfältig prüfen, ob der Bevollmächtigte, der einen Antrag auf Kontoeröffnung stellt, auch wirklich eine entsprechende Vertretungsmacht hierzu hat. Der Umfang der Vertretungsmacht ergibt sich in der Regel aus der Vollmachtsurkunde; die Kontovollmachten des DG VERLAGES sehen z. B. eine Bevollmächtigung zur Eröffnung weiterer Girokonten für den Vollmachtgeber nicht vor (Vordruck 340 520). Bei der Prokura ist der Vollmachtumfang gesetzlich festgelegt und einzelvertraglich mit Wirkung gegenüber Dritten nicht beschränkbar (§ 50 Abs. 1 HGB). Es ist zweckmäßig, seitens der Bank demjenigen von der Kontoeröffnung Mitteilung zu machen, auf dessen Namen oder Firma das Konto eröffnet wurde.

Es gibt auch eine „stillschweigende Vollmacht“. Von ihr spricht man dann, wenn jemand bewusst duldet, dass ein anderer fortgesetzt als sein Vertreter auftritt. Da in diesen Fällen Unsicherheit entstehen kann, ob und inwieweit Vertretungsmacht besteht, bietet es sich für die Bank an, auf eine so genannte Duldungsvollmacht nicht einzugehen. Sie sollte vielmehr Willenserklärungen eines angeblichen Bevollmächtigten erst dann berücksichtigen, wenn ihr eine zweifelsfreie Vollmacht vorliegt.

### 1.1.3 Konten für juristische Personen

Juristische Personen sind Personengesellschaften oder Vermögensmassen, denen bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen kraft Gesetzes Rechtspersönlichkeit zuerkannt wird. Zu unterscheiden ist die juristische Personen des privaten Rechts und die juristische Personen des öffentlichen Rechts. Die Rechtsfähigkeit juristischer Personen beginnt mit der Eintragung in ein öffentliches Register (z. B. Genossenschaftsregister, Handelsregister) oder sie beginnt mit einem Hoheitsakt und endet mit der Löschung im Register.

#### Privatrechtliche juristische Personen

Für privatrechtliche juristische Personen ergibt sich aus dem Auszug des Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregisters neueren Datums, den sich die Bank vorlegen lässt und dessen Echtheit sie prüft, wer die juristische Person des Privatrechts vertreten und somit den Kontoeröffnungsantrag unterschreiben kann.

**SCHUFA-Klausel** zu Kontoeröffnungsanträgen

Für bankinterne Bearbeitung, bitte bei Schriftwechsel angeben.  
Nr.

Ich/Wir willige(n) ein, dass die [ ]<sup>1</sup>  
der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Kontoverbindung übermittelt.

Unabhängig davon wird die [ ]<sup>1</sup>  
der SCHUFA auch Daten über ihre gegen mich/uns bestehenden fälligen Forderungen übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Abs. 1 Satz 1) zulässig, wenn ich/wir die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht habe(n), die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreditinstituts oder Dritter erforderlich ist und

- die Forderung vollstreckbar ist oder ich/wir die Forderung ausdrücklich anerkannt habe(n) oder
- ich/wir nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden bin/sind, das Kreditinstitut mich/uns rechtzeitig, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über die bevorstehende Übermittlung nach mindestens vier Wochen unterrichtet hat und ich/wir die Forderung nicht bestritten habe(n) oder
- das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen vom Kreditinstitut fristlos gekündigt werden kann und das Kreditinstitut mich/uns über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Darüber hinaus wird die [ ]<sup>1</sup>  
der SCHUFA auch Daten über sonstiges nichtvertragsgemäßes Verhalten (Konten- oder Kreditkartenmissbrauch oder sonstiges betrügerisches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Abs. 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreditinstituts oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt.

Insoweit befreie(n) ich/wir die [ ]<sup>1</sup>  
zugleich vom Bankgeheimnis.  
Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Die erhaltenen Daten übermittelt sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferung finanzielle Ausfallrisiken tragen (insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch etwa Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkassounternehmen).  
Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzt die SCHUFA die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten.

Ich kann/Wir können Auskunft bei der SCHUFA über die mich/uns betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren sind unter [www.meineschufa.de](http://www.meineschufa.de) abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet:

SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 56 40, 30056 Hannover

Ort, Datum

Unterschrift(en)

<sup>1</sup> Zu personalisieren.

## Wer vertritt den beschränkt Geschäftsfähigen bei der Kontoeröffnung?

### Gesamtvertretung

Gesetzlicher Vertreter des Minderjährigen sind Vater und Mutter gemeinsam, es gilt der „Grundsatz der Gesamtvertretung“ (§ 1626 Abs. 1 BGB). Zum Nachweis der gemeinsamen gesetzlichen Vertretungsbefugnis kann sich die Bank eine Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorlegen lassen. Dies schließt nicht aus, dass ein Elternteil allein für den Minderjährigen tätig wird und der andere Elternteil später seine Zustimmung gibt; bis zur Zustimmungserklärung des anderen Elternteils ist die Verfügung des einen Elternteils allerdings schwebend unwirksam. Ebenso können die Eltern bei der Kontoeröffnung bestimmen, dass jeder der beiden Elternteile zur alleinigen Verfügung über das Konto des Minderjährigen berechtigt ist, wie dies auch Vordruck 340 630 DG VERLAG „Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters“ u. a. vorieht.

Wurden die Eltern geschieden, so bestimmt das Familiengericht, welchem Elternteil die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind zustehen soll, wobei allerdings in diesen Fällen die Regel eine gemeinsame Vertretungsregelung ist.

Der Grundsatz der Gesamtvertretung ist durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz auf die nicht miteinander verheirateten Eltern ausgedehnt worden. Allerdings müssen sie dann erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen gemäß § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB). Die Sorgeerklärungen müssen öffentlich beurkundet werden (§ 1626d Abs. 1 BGB). Zum Nachweis der gemeinsamen gesetzlichen Vertretungsbefugnis kann sich die Bank eine Ausfertigung der Sorgeerklärungen vorlegen lassen. Heiraten die Eltern später einander, steht ihnen auch ohne Sorgeerklärungen die gemeinsame Vertretungsbefugnis zu (§ 1626a Abs. 1 Nr. 2 BGB). Zum Nachweis der gemeinsamen gesetzlichen Vertretungsbefugnis kann sich die Bank in diesen Fällen die Heiratsurkunde oder das Familienstammbuch vorlegen lassen.

### Alleinige Vertretungsbefugnis der Mutter

Ohne eine Sorgeerklärung hat die unverheiratete Mutter die alleinige Vertretungsbefugnis, vgl. § 1626a Abs. 2 BGB. Die alleinige Vertretungsbefugnis kann sich die Bank in diesen Fällen durch eine „Auskunft über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen vorlegen lassen“ (sogenannte Negativbescheinigung nach § 58a SGB VIII), die das Jugendamt erteilt. Auch sofern nur noch ein Elternteil des Minderjährigen lebt, ist dieser allein vertretungsberechtigt (§ 1680 Abs. 1 BGB). Die Bank kann sich dies durch Vorlage einer Sterbeurkunde des verstorbenen Elternteils nachweisen lassen.

### Vormund/Ergänzungspfleger

In Fällen, in denen beide Elternteile des Minderjährigen verstorben sind, erhält das Kind einen Vormund als gesetzlichen Vertreter. Bei einer Kontoeröffnung für das minderjährige Kind lässt sich die Bank in diesen Fällen die Bestallungsurkunden des Vormundschaftsgerichts vorlegen und nimmt diese zu den Kontoeröffnungsunterlagen. Entsprechend wird verfahren, wenn für einen Minderjährigen ein Ergänzungspfleger bestellt wurde.

### Ermächtigung zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts

Betreibt ein Minderjähriger mit Ermächtigung seines gesetzlichen Vertreters und mit Genehmigung des Familien- bzw. Vormundschaftsgerichts selbstständig ein Erwerbsgeschäft, so bedarf er zur Erledigung der in diesem Geschäftsbetrieb vorkommenden Rechtsgeschäfte grundsätzlich keiner Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Er kann dann ohne Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter einen Kontoeröffnungsantrag stellen, sofern sich das Konto auf den Geschäftsbetrieb erstreckt. Der Minderjährige bedarf aber auch in diesen Fällen einer gerichtlichen Genehmigung bei besonders wichtigen Geschäften. Die

wichtigsten Fälle dieser Art sind Aufnahmen eines Kredits, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, Stellung einer Sicherheit für Drittverbindlichkeiten oder Eingehen einer Wechselverbindlichkeit. Eine vollständige Aufzählung dieser Fälle enthalten die §§ 1821 und 1822 BGB, wobei für Eltern als gesetzliche Vertreter nur ein Teil dieser Geschäfte genehmigungsbedürftig ist (§ 1643 Abs. 1 BGB). Der Vormund unterliegt damit einer bedeutend strengeren Aufsicht durch das Gericht als die Eltern.

Stellt ein Minderjähriger einen Antrag auf Eröffnung eines Lohn- und Gehaltskontos, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters dann nicht erforderlich, wenn letzterer den Minderjährigen ermächtigt hat, in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu treten. Der Minderjährige ist nämlich für solche Geschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, die die Erfüllung der sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen (§ 113 BGB) und kann demzufolge selbstständig ein Konto eröffnen, wenn der Arbeitgeber seinen Lohn oder sein Gehalt bargeldlos überweisen möchte. Da jedoch fraglich ist, ob und inwieweit ein minderjähriger Arbeitnehmer über dieses Konto verfügen kann, sollte sich eine Bank aus Rechtssicherheitsgründen auch in diesen Fällen eine Zustimmungserklärung des gesetzlichen

Vertreters geben lassen. Zu beachten ist, dass mit dem Abschluss eines Girovertrages auch die Aushändigung von Scheckformularen verlangt werden kann. Für die Ausstellung von Schecks ist grundsätzlich von der gerichtlichen Genehmigung auszugehen. In der Bankpraxis werden jedoch nach sorgfältiger Prüfung Scheckvordrucke in beschränktem Umfang auch an Minderjährige insbesondere für Lohn- und Gehaltskonten ausgegeben. Gegen diese Praxis bestehen keine Bedenken, wenn der Minderjährige diese Schecks als „Quit-

tungsschecks“ für Barabhebungen von seinem Konto verwendet.

In keinem Fall ist aber einem Minderjährigen für sein Konto eine VR-BankCard oder eine VR-ServiceCard auszuhändigen, weil damit eine Kreditierung verbunden sein kann, die einer gerichtlichen Genehmigung bedürfen würde, die aber in der Regel nicht erteilt wird. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, die heutige Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, hat in einer gesonderten Verlautbarung nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, welche rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Kontoführung für einen Minderjährigen zu beachten sind, nachdem bekannt geworden ist, dass Minderjährige zum Teil mit erheblichen Überziehungen von Banken in die Volljährigkeit entlassen wurden.

### Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

Für 12- bis 17-jährige Taschengeldempfänger haben die Volksbanken und Raiffeisenbanken das Taschengeldkonto PRIMA GIRO eingeführt. Dieses Konto soll den Jugendlichen Anleitung und Hilfe zum sinnvollen Umgang mit dem Taschengeld geben sowie zur Vorbereitung auf den bargeldlosen Zahlungsverkehr und sonstige Bankgeschäfte dienen. Beim PRIMA GIRO handelt es sich um ein übliches Girokonto, auf das Taschengeld von den Eltern regelmäßig überwiesen oder eingezahlt wird. Der Jugendliche kann aufgrund einer einmaligen Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eines beschränkt Geschäftsfähigen frei über das Kontoguthaben verfügen. Der Kontoinhaber erhält eine bankausweisähnliche PRIMA GIRO-Kundenkarte. Das PRIMA GIRO-Konto kann z. B. mit Eintritt in das Berufsleben in ein Lohn- und Gehaltskonto umgewandelt werden.

Ob jedes einzelne Mitglied der Vertretungsorgane allein die juristische Person vertreten darf (Einzelvertretungsberechtigung) oder ob mehrere oder alle mitwirken müssen (Gesamtvertretung), bestimmt die Satzung (Statut) der juristischen Person. Die zutreffende Regelung geht aus dem jeweiligen Register hervor. Bei der GmbH & Co. KG wird neben dem Registerauszug der KG

der GmbH-Registerauszug geprüft; aus letzterem ergibt sich die Vertretungsbefugnis der der GmbH angehörenden Personen, die für die GmbH & Co. KG den Kontoeröffnungsantrag stellen können.

## Juristische Personen und ihre Vertreter

- **Juristische Personen des privaten Rechts** – beruhend auf dem bürgerlichen Recht oder auf dem Handelsrecht – sind einmal Vereinigungen, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist; sie streben durch einen gewerblichen, industriellen oder kaufmännischen Betrieb wirtschaftliche Erfolge an. Die wichtigsten Vereinigungen dieser Art sind die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, die Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) sowie die eingetragenen Genossenschaften.

Ferner zählen zu den privatrechtlichen juristischen Personen die **rechtsfähigen Vereine**. Die meisten Vereine verfolgen ideelle Zwecke (zum Beispiel Gesangsvereine); sie werden rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht. Vereine, die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, erlangen die Rechtsfähigkeit nur durch staatliche Verleihung. Solche Vereine kommen weit seltener vor.

Gesetzliche Vertreter der wichtigsten juristischen Personen des Privatrechts sind:

- bei der Aktiengesellschaft: der Vorstand,
- bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien: die Komplementäre,
- bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. KG: der Komplementär, das ist die GmbH und damit letztlich deren gesetzliche Vertreter, die Geschäftsführer,
- bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung: die Geschäftsführer,
- bei der eingetragenen Genossenschaft: der Vorstand,
- bei dem eingetragenen Verein: der Vorstand.

- **Juristische Personen des öffentlichen Rechts** sind mit Rechtspersönlichkeiten ausgestattete Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die bestimmte, im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben zu erfüllen haben und deren Entstehung und Verfassung öffentlich-rechtlich geregelt ist. Zu den **Gebietskörperschaften** zählen beispielsweise Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, zu den **Personalkörperschaften** des öffentlichen Rechts beispielsweise die Industrie- und Handelskammer, die Berufsgenossenschaften. Kirchen und anerkannte Religionsgemeinschaften sind in der Regel Körperschaften des öffentlichen Rechts. Bei den **Anstalten des öffentlichen Rechts** unterscheidet man selbstständige mit und unselbstständige ohne Rechtspersönlichkeit. Selbstständige Anstalten sind z. B. die Bundesversicherungsanstalt sowie die Landesversicherungsanstalten, unselbstständige Anstalten sind Krankenhäuser, Schulen, Museen, Universitäten. Stiftungen des öffentlichen Rechts entstehen durch staatlichen Hoheitsakt. Es gibt auch Stiftungen des Privatrechts, die durch Stiftungsgeschäft entstehen.

### Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Kontoeröffnungsanträge für juristische Personen des öffentlichen Rechts können von den Personen gestellt werden, die für die juristische Person vertretungsberechtigt sind. Das sind die Organe und von diesen Bevollmächtigte. Die Vertretungsberechtigung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, die für die einzelnen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bestehen, oder aus den Satzungen. In Zweifelsfällen wird auch der öffentlich-rechtliche Rechtsträger um Auskunft über die Frage der vertretungsberechtigten Personen gebeten. Aus Gründen der zivilrechtlichen Legitimation prüfen die Banken auch die Personalien des gesetzlichen Vertreters, um festzustellen, ob derjenige, der vor ihr auftritt, identisch ist mit demjenigen, der in dem Register bzw. der Satzung als Vertretungsberechtigter eingetragen ist, und damit Vertretungsbefugnis hat.

### Personenhandelsgesellschaften

Keine juristischen Personen sind die Personenhandelsgesellschaften, die Offene Handelsgesellschaft (OHG) und die Kommanditgesellschaft (KG). Da aber die OHG und die KG unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen können und ähnlich wie juristische Personen behandelt werden, werden für diese Personenhandelsgesellschaften Konten geführt. Aus den Handelsregisterauszügen der OHGs und KGs, deren Vorlage von der Bank erbeten wird, ergibt sich, welche Personen zur Vertretung der Gesellschaft und damit zur Stellung des Antrages auf Kontoeröffnung berechtigt sind. Die Partnerschaftsgesellschaft ist als rechtsfähige Personengesellschaft konzipiert und als „Schwesterfigur der OHG“ angelegt; sie ist – wie diese – nicht juristische Person, dieser jedoch weitestgehend angenähert und kann deshalb auch Inhaberin eines Kontos sein.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist auch die Vorgesellschaft einer GmbH vor ihrer Eintragung als selbstständiges Rechtssubjekt anzuerkennen. Ihr kommt daher auch Kontofähigkeit zu.

## BGB-Gesellschaft

Nach der Rechtsprechung des BGH kann auch für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft; §§ 705 f. BGB) ein (Einzel-)Konto geführt werden, sogenannte Teilrechtsfähigkeit der BGB-Gesellschaft; das Gleiche muss dann aber auch für nicht eingetragene Vereine gelten, auf die nach § 54 Satz 1 BGB die Vorschriften über die Gesellschaft (§§ 705 f. BGB) anzuwenden sind.

Die Bank sollte sich jedoch vergewissern, ob die Personengruppe

- einen gemeinsamen Zweck verfolgt,
- einen Gesamtnamen führt,
- unabhängig davon bestehen soll, ob neue Mitglieder aufgenommen werden oder bisherige Mitglieder ausscheiden und
- wer für die Gesamtheit der Mitglieder Vertretungsmacht hat.

Dazu kann sich die Bank den Gesellschaftsvertrag der BGB-Gesellschaft bzw. die Satzung des nicht eingetragenen Vereins vorlegen lassen und eine Kopie davon zu den Kontounterlagen nehmen. Aus dem Gesellschaftsvertrag ergibt sich in der Regel, welche Gesellschafter zur Vertretung der BGB-Gesellschaft berechtigt sind; diese können auch ein Konto für die BGB-Gesellschaft eröffnen und Kontoverfügungen vornehmen. Entsprechendes gilt für den nicht eingetragenen Verein. Es braucht daher in diesen Fällen für die Zukunft nicht mehr eine Kontoeröffnung auf den Namen aller Beteiligten in ihrer Gesamtheit vorgenommen zu werden (Gemeinschaftskonto), was in der Praxis naturgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten führte. Deshalb wurde in der Vergangenheit hier auch vielfach mit einem sogenannten offenen Treuhandkonto gearbeitet. Ein Mitglied der nicht rechtsfähigen Vereinigung oder ein Vertreter (z. B. der Verwalter einer Wohnungseigentümergeinschaft) eröffnete das Konto auf seinen Namen, als zusätzliche Bezeichnung wurde der Name der Vereinigung eingetragen. Kontoinhaber und Gläubiger ist dann nur der (oder sind die) Treuhänder.

## 1.1.4 Eröffnung von Gemeinschaftskonten

Gemeinschaftskonten sind Konten, deren Inhaber mehrere Personen sind. Die Rechtsfolgen eines Gemeinschaftskontos werden insbesondere durch den Kontoeröffnungsantrag bestimmt, der die Verfügungsbefugnis regelt.

Lautet ein Konto auf mehrere Personen, so ist zu unterscheiden, ob die Kontoinhaber nur gemeinschaftlich über das Guthaben verfügen können (Und-Konto) oder ob jeder der Inhaber allein verfügen kann (Oder-Konto). Treuhänderische Gemeinschaftskonten sind häufig Und-Konten, weil die Konten Sicherungs- und Kontrollfunktionen haben. Oder-Konten erleichtern die Verfügung, sie werden insbesondere von Eheleuten gewählt. Zu beachten ist jedoch, dass der einzelne Kontomitinhaber eines Oder-Kontos gefährdet ist, da über das Guthaben vom anderen Kontoinhaber verfügt werden kann oder das Guthaben wegen Verbindlichkeiten des anderen Teils gepfändet werden kann.

### Oder-Konto

Mit der Begründung eines Oder-Kontos wird weitgehend dieselbe Rechtswirkung erreicht, als hätte ein Kontoinhaber Vertretungsmacht über das Eigenkonto eines anderen. Ein entscheidender Unterschied liegt jedoch darin, dass beide Oder-Berechtigte bei Kontoüberziehungen gesamtschuldnerisch haften, d.h. jeder kann von der Bank auf den vollen Betrag in Anspruch genommen werden. Ein etwaiger Ausgleich findet gemäß § 426 BGB im Innenverhältnis statt. Bei der Vertretungslösung darf lediglich der Vollmachtgeber und Kontoinhaber für die Verbindlichkeit in Anspruch genommen werden.

### Umwandlung eines Oder-Kontos in ein Und-Konto

Die Frage der Umwandlung eines Oder-Kontos in ein Und-Konto war rechtlich umstritten, insbesondere nachdem die höchstrichterliche Rechtsprechung festgestellt hatte, dass ein als Oder-Konto geführtes Konto grundsätzlich nicht durch einseitige Erklärung eines der Kontoinhaber, sondern nur durch einvernehmliche Änderung des Kontovertrages in ein Und-Konto umgewandelt werden könne, es sei denn, ein entsprechendes einseitiges Weisungsrecht ist vereinbart. In den Kontoer-

öffnungsanträgen des DG VERLAGES für Oder-Konten (Vordruck 340 600) ist vorgesehen, dass jeder Kontoinhaber im Einvernehmen mit der Bank und mit Wirkung für die Zukunft das Oder-Konto in ein Und-Konto umwandeln kann; in diesem Fall können die Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich Rechte aus dem Gemeinschaftskonto geltend machen. Weiter ist geregelt, dass die Bank die anderen Kontoinhaber über die Umwandlung unterrichten wird. Sofern entsprechende Kontoeröffnungsanträge nicht verwendet worden sind, stellt sich die Frage, ob im Falle des Widerrufs der Einzelverfügungsbefugnis das Konto wie ein Und-Konto zu führen und nur noch Verfügungen, die von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich getroffen werden, zuzulassen sind. Der BGH hat jedoch ein einseitiges Umwandlungsrecht für den einzelnen Oder-Berechtigten ausdrücklich verneint. Aus diesem Grund sollte auch bei Alt-Fällen davon ausgegangen werden, dass eine Umwandlung durch einseitige Erklärung nicht möglich ist.

In den Kontoeröffnungsanträgen finden sich keine Regelungen über die Rechtsbeziehungen der Kontoinhaber im Verhältnis zueinander. Diese Beziehungen richten sich in erster Linie nach den zwischen den Konteninhabern getroffenen Vereinbarungen. Das Innenverhältnis der Kontoinhaber ist für die Bank in der Regel ohne Bedeutung. Der Umfang der Verfügungsbefugnis eines Kontoinhabers erstreckt sich bei einem Gemeinschaftskonto auf die Abhebung des Kontoguthabens, ferner auch auf die Befugnis zur Abtretung seiner Forderung auf Auszahlung des gesamten Guthabens. Jeder Kontoinhaber kann auch seine Forderung auf Auszahlung des Guthabens ohne Mitwirkung der/des anderen Kontoinhabers verpfänden und über seine Forderung auch durch Vertrag zugunsten Dritter verfügen. Das Verfügungsrecht der anderen Kontoinhaber wird durch eine derartige Verfügung nicht beeinträchtigt. Vollmachten für Dritte können – und dies gilt aus Gründen des Erhalts der Kontrolle auch für Oder-Konten – nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. In den Vordrucken für Gemeinschaftskonten des DG VERLAGES wird der Rat gegeben, dass über einen Widerruf die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich unterrichtet werden sollte (vgl. Vordruck 340 600 Ziff. 2.2).

Die Kontoinhaber haften nach den Kontoformularen für die Verbindlichkeiten aus einem Gemeinschaftskonto gesamtschuldnerisch. Hie-

raus folgt die Befugnis, durch Überziehung des Kontos Verbindlichkeiten zulasten des gemeinschaftlichen Kontos mit gesamtschuldnerischer Haftung der Kontoinhaber einzugehen. Das formularmäßig eingeräumte Überziehungsrecht wird jedoch ausdrücklich eingeschränkt auf „vorübergehende Überziehungen im banküblichen Rahmen“ und berücksichtigt damit die höchstrichterliche Rechtsprechung, nach der eine vom Zahlungsverkehr gelöste, weitergehende Bevollmächtigung des anderen Kontoinhabers zur unbegrenzten Kreditaufnahme als Überrumpelung unwirksam ist (§ 305c BGB) und einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB nicht standhält. Unter Überziehungen im banküblichen Rahmen ist nach einem Urteil des OLG Köln in der Regel ein Betrag von etwa 10 Prozent über dem Umfang eines eingeräumten Überziehungskredits im Sinne von § 493 Abs. 1 BGB zu verstehen. Dieser beträgt regelmäßig drei Nettomonatsgehälter oder das dreifache Monatseinkommen der Kontoinhaber. War ein Überziehungskredit überhaupt nicht vereinbart, ist anzunehmen, dass sich der bankübliche Rahmen von Überziehungen auf rund 10 Prozent des Umfangs eines nach den Umständen möglichen Überziehungskredits beläuft. Rechtlich unproblematisch ist wiederum das formularmäßig weiter eingeräumte Recht des Oder-Berechtigten, über etwa den Kontoinhabern gemeinsam eingeräumte Kredite auf dem Gemeinschaftskonto verfügen zu dürfen.

Den gemeinsam geschlossenen Kontoeröffnungsantrag können bei einem Gemeinschaftskonto nur alle Kontoinhaber oder deren Rechtsnachfolger gemeinsam ändern oder beenden, es sei denn, dass von vornherein etwas anderes vereinbart ist. Die das Gemeinschaftskonto betreffenden Mitteilungen (z. B. Kontoauszüge) sind allen Kontoinhabern zuzustellen. Abweichende Vereinbarungen sind möglich. Die Kontoeröffnungsanträge des DG VERLAGES für Gemeinschaftskonten sehen eine solche abweichende Einzelzustellungsmöglichkeit vor. Stirbt einer der Kontoinhaber, so treten die Erben in dessen Rechtsstellung ein. Ausdrücklich wird in dem Kontoformular des DG VERLAGES für Oder-Konten geregelt, dass der überlebende Kontoinhaber das Konto auch auflösen oder auf sich allein umschreiben lassen kann; dies dürfen die Kontoinhaber nicht mehr zu Lebzeiten.

Wie bei Einzelkonten wird auch bei Gemeinschaftskonten in der Form des Oder-Kontos unterschieden zwischen Vordrucken für einzelne näher bezeichnete Gemeinschaftskonten (Vordruck 340 600 DG VERLAG), allgemeiner für

Gemeinschaftskonten unter einer Kundenstamnummer (Vordrucke 340 350 und 340 360 DG VERLAG) und neuerdings den Kundenstamm-Verträgen. Die unterschiedlichen Verfügungsregelungen für Gemeinschaftskonten werden bei den Kundenstamm-Verträgen durch Sonderbedingungen für Gemeinschaftskonten getroffen.

## Und-Konto

Bei Und-Konten sind die Kontoinhaber nur gemeinschaftlich berechtigt, über das jeweilige Guthaben zu verfügen, Verbindlichkeiten zu Lasten des Gemeinschaftskontos einzugehen, Änderungen der Vertragsbedingungen zu verlangen und Kündigungen auszusprechen, Dritten Vollmacht zu erteilen; auch hier gilt jedoch für die Vollmacht die Sonderregelung, dass bereits der Widerruf durch einen der Kontoinhaber zum Erlöschen der Vollmacht führt. Wie beim Oder-Konto haftet auch bei einem Und-Konto jeder Kontoinhaber für die Verbindlichkeiten in voller Höhe als Gesamtschuldner gegenüber der Bank. Probleme können durch diese Regelung hier insoweit nicht auftreten, als Verbindlichkeiten für das Gemeinschaftskonto in diesen Fällen immer nur durch alle Kontoinhaber gemeinschaftlich herbeigeführt werden können. Dem Pfandrecht der Bank unterliegt das Guthaben auf dem Und-Konto nur für Verbindlichkeiten, die die Kontoinhaber gemeinschaftlich begründet haben. Wie beim Oder-Konto treten beim Tod eines Kontoinhabers seine Erben in dessen Rechtsstellung ein.

Gemeinschaftskonten in der Form des Und-Kontos wurden früher vielfach auch für Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (§§ 705 f. BGB) und für nicht eingetragene Vereine (§ 54 BGB) eingerichtet. Nach der erwähnten Rechtsprechung ist dieser wenig praktikable Weg nicht mehr erforderlich (vgl. Kapitel 1.1.3).

Wie bei Einzelkonten wird auch bei Gemeinschaftskonten in der Form des Und-Kontos unterschieden zwischen Vordrucken für einzelne näher bezeichnete Gemeinschaftskonten (Vordruck 340 570 DG VERLAG), allgemeiner für Gemeinschaftskonten unter einer Kundenstamnummer (Vordrucke 340 300 und 340 310 DG VERLAG) und neuerdings den Kundenstamm-Verträgen. Die unterschiedlichen Verfügungsregelungen für Gemeinschaftskonten werden bei den Kundenstamm-Verträgen durch Sonderbedingungen für Gemeinschaftskonten getroffen.

## Anderkonto

Personen, die besonderen Standesrechten unterliegen und denen die Verwaltung fremder Gelder obliegt (Notare, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und auch Rechtsbeistände und natürliche Personen mit beschränkter Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung, die auf Antrag in die Rechtsanwaltskammer aufgenommen worden sind) ist die Eröffnung besonderer Konten („Anderkonten“) gestattet. Ein Anderkonto kann durch einen zweiseitigen Vertrag zwischen Bank und Kunde eröffnet werden. Das Angebot, in der Formularsprache: der Antrag, enthält die Erklärung, dass das Konto nicht bestimmt ist, eigenen Zwecken des Kontoinhabers zu dienen. Für die Eröffnung eines weiteren Anderkontos ist ein neuer Kontoeröffnungsantrag dann nicht erforderlich, wenn ein erstes Anderkonto bereits besteht. Die Bank kann in diesen Fällen weitere Anderkonten – wie bei den Kundenstamm-Verträgen – aufgrund mündlicher oder telefonischer Mitteilung des Anderkonteninhabers einrichten (Vordruck 341 060 DG VERLAG).

Eine Sonderform mit Treuhandcharakter ist das Mietkautionskonto. Es wird dabei unterschieden zwischen Mietkautionskonten auf den Namen des Vermieters (Vordrucke 300 120 und 300 130 DG VERLAG) und auf den Namen des Mieters (Vordrucke 300 220, 300 230 und 300 320 DG VERLAG). Das Mietkautionskonto auf den Namen des Vermieters ist auf der Basis der gesetzlichen Regelungen der Mietkaution in § 551 BGB geschaffen worden, um damit dem Vermieter die Gelegenheit zu geben, die Mietkaution getrennt von seinem Vermögen bei der Bank anzulegen. Allein dem Vermieter steht ein Verfügungsrecht über das Mietkautionskonto zu. Der Mieter hat keinerlei Rechte an dem Konto gegenüber der Bank. Da der Gesetzgeber nicht zwingend vorgeschrieben hat, dass das Mietkautionskonto immer nur auf den Namen des Vermieters anzulegen ist, kann das Mietkautionskonto durchaus auch auf den Namen des Mieters errichtet werden. Die Formulargremien haben auch dafür entsprechende Vordrucke geschaffen. Obwohl das Mietkautionskonto auf den Namen des Mieters geführt wird, kann auch in diesem Fall allein der Vermieter über das Kontoguthaben verfügen. Dem Mieter steht kein Verfügungsrecht zu.

## 1.2 Kontenwahrheit

Nach § 154 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) darf niemand ein Konto auf einen falschen oder erdichteten Namen errichten. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Nachprüfung der steuerlichen Verhältnisse nicht durch die Verwendung von falschen oder erdichteten Namen erschwert wird. Deshalb dürfen nach § 154 AO in Deutschland auch keine Nummernkonten eröffnet bzw. geführt werden (vgl. Nr. 5 AEAO zu § 154 AO). In Österreich dürfen dagegen Nummernkonten noch geführt werden. Allerdings sehen sich österreichische Banken wegen der praktizierten Sparbuch-Anonymität der Forderung ausgesetzt, diese aufzuheben.

Aus dem Grundsatz der Kontenwahrheit ergibt sich, dass jedes Bankkonto bei der Kontoeröffnung derart zu bezeichnen ist, dass über den Kontoinhaber kein Zweifel besteht. Im Kontoeröffnungsantrag ist daher die natürliche Person juristische Person oder die Personenhandels-gesellschaft bzw. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder der nicht eingetragene Verein mit ihrem bzw. seinem Namen (Firma) genau zu bezeichnen.

### Konto für eine natürliche Person

Bei natürlichen Personen wird die Kontobezeichnung in der Regel auf den Namen des Verfügungsberechtigten abgestellt, indem der vollständige Name, das Geburtsdatum, der Wohnsitz und durchweg auch die Staatsangehörigkeit, bei verheirateten Personen zweckmäßigerweise auch der Geburtsname, im Kontoeröffnungsantrag vermerkt werden. Eine vorübergehende Anschrift (Hoteladresse) reicht im Allgemeinen nicht aus. Wird ein Gemeinschaftskonto (Oder-Konto, Und-Konto) eröffnet, so müssen sich alle Kontoinhaber legitimieren.

### Konto für eine juristische Person

Bei einer juristischen Person (Körperschaft des öffentlichen Rechts, Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung usw.) reicht die Bezugnahme auf eine amtliche Veröffentlichung oder ein amtliches Register unter Angabe der Register-Nummer aus. Bei Firmen wird der im Handelsregister eingetragene Wortlaut zur Kontobezeichnung verwendet, bei einer quasi juristischen Personengruppe deren Gesamtname.

Ein Konto wird auf einen falschen Namen eröffnet, wenn der Name des Kontoinhabers zwar existiert, der wahre Namensträger aber zu keinem Zeitpunkt über das Konto verfügungsberechtigt sein soll. Auf einen erdichteten Namen wird ein Konto dann eröffnet, wenn der Name des Kontoinhabers frei erfunden wird. Keine Kontoerrichtung auf einen falschen bzw. erdichteten Namen liegt dagegen vor, wenn das für einen bestimmten Bankkunden errichtete Konto später ausschließlich von einem bevollmächtigten Dritten in dessen eigenem Interesse genutzt wird. Zulässig ist es auch, Konten auf den Namen Dritter zu errichten.

### Konto auf den Namen eines Dritten

Wird ein Konto auf den Namen eines Dritten errichtet, ist die Existenz des Dritten nachzuweisen. Der ausdrücklichen Zustimmung des Dritten bedarf es nicht. Wird das Konto auf den Namen eines Verfügungsberechtigten Dritten errichtet, müssen die Angaben über Person und Anschrift sowohl des Kontoinhabers als auch desjenigen, der das Konto errichtet, festgehalten werden. Die Angaben über die Person und Anschrift des (der) Verfügungsberechtigten müssen auf dem Konto vermerkt werden.

Stellt eine Bank fest, dass ein Konto auf einen falschen bzw. erdichteten Namen errichtet wurde, muss das Konto gesperrt werden. Nach § 154 Abs. 3 AO darf das Guthaben dann nur noch mit Zustimmung des für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer des Verfügungsberechtigten zuständigen Finanzamts herausgegeben werden. Diese Zustimmung muss der Kunde selbst einholen, wenn er über das Konto verfügen will. Die Bank ist nicht verpflichtet, dem Finanzamt eine Anzeige zu machen, sie sollte lediglich das Konto sperren. Wird das Konto nicht gesperrt, obwohl die Bank weiß oder nach den Umständen davon auszugehen war, dass das Konto auf einen falschen bzw. erdichteten Namen errichtet wurde, haftet die Bank nach § 72 AO für einen daraus entstehenden Steuerausfall des Fiskus. Die Haftung der Bank ist jedoch auf den Wert des ausgezahlten Guthabens beschränkt. Der Kunde, der ein Konto auf einem falschen oder erdichteten Namen errichten lässt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann (§ 379 Abs. 4 AO).

## 1.3 Legitimationsprüfung

### 1.3.1 Abgabenrechtliche Legitimationsprüfung

Nach § 154 Abs. 2 AO muss sich die Bank vor der Eröffnung eines Kontos Gewissheit über die Person des Verfügungsberechtigten verschaffen. Diese Verpflichtung trifft alle im Inland tätigen Kreditinstitute. Für im Ausland ansässige selbstständige Tochtergesellschaften gilt das jeweilige nationale Recht.

#### Konto im Sinne von § 154 AO

Das Konto im Sinne von § 154 AO ist die für einen Kunden im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung geführte Rechnung, in der Zu- und Abgänge der Vermögensgegenstände erfasst werden. Zu den Konten gehören alle kundenbezogenen Konten, neben Guthabenkonten auch Kredit- und Darlehnskonto. Die Legitimationspflicht gilt auch für Verwahrungen, z. B. in einem Schließfach.

Nach den Vorschriften der Abgabenordnung (Textziffer 3 Satz 3 des Einführungslasses zu § 154 AO) ist die Abwicklung von Geschäftsvorfällen über so genannte CpD-Konten (Konten pro Diverse) verboten, wenn der Name der Beteiligten bekannt ist oder unschwer ermittelt werden kann und für ihn bereits ein entsprechendes Konto geführt wird. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass kundenbezogene Geschäftsvorfälle möglichst auch über Kundenkonten gebucht werden. Eine gesetzliche Definition des Begriffs „CpD-Konto“ existiert nicht. CpD-Konten werden als Sammelkonten geführt werden und dienen dazu, bestimmte Geschäftsvorfälle für andere Personen vorläufig buchungsmäßig unterzubringen. Bei der Buchung über CpD-Konto handelt es sich nicht um ein Kundenkonto, sondern um ein Konto der Bank. Daher kommt bei einer Legitimationsprüfung bei der Errichtung eines CpD-Kontos und auch bei der Verbuchung eines Geschäftsvorfalles nicht in Betracht

#### Durchführung der Legitimationsprüfung

Die erforderliche Gewissheit über die Person besteht bei natürlichen Personen, wenn der Name, das Geburtsdatum und die Adresse bekannt sind. Die Prüfungspflicht gilt für alle Kontoarten. Die

entsprechenden Angaben sind auf dem Konto festzuhalten. Die Bank soll hierdurch in der Lage sein, jederzeit Auskunft darüber geben zu können, wer über ein bestimmtes Konto Verfügungsberechtigt ist. Zusätzlich muss die Bank alle Konten benennen können, über die eine bestimmte Person Verfügungsberechtigt ist.

#### Zeitpunkt der Legitimationsprüfung

Die Legitimationsprüfung muss grundsätzlich vor der Eröffnung des Kontos stattfinden, was jedoch nicht ausschließt, dass das Konto schon vor Abschluss der Legitimationsprüfung errichtet werden kann und auch Einzahlungen auf das neue Konto vorgenommen werden können. Die Legitimationsprüfung muss jedoch abgeschlossen sein, bevor Verfügungen über das Konto zugelassen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte das Konto mit einem Sperrvermerk versehen werden.

#### Verfügungsberechtigter

Verfügungsberechtigter im Sinne des § 154 AO ist

- der Kontoinhaber, auf dessen Namen das Konto geführt wird,
- der Gläubiger, der nach dem Kontovertrag Inhaber der auf dem Konto verwalteten Guthabenforderung ist (z. B. Konto auf den Namen eines Dritten mit Gläubigervorbehalt),
- der Bevollmächtigte, der aufgrund einer rechtsgeschäftlich erteilten Vollmacht über das Konto verfügen kann (Ausnahme für eine Vollmacht zur einmaligen Verfügung, s. u.) und
- der gesetzliche Vertreter des Kontoinhabers, der kraft Gesetzes über das Konto verfügen kann.

Unter „Verfügungsberechtigten“ i. S. von § 154 Abs. 2 und 3 der Abgabenordnung ist nicht nur der Gläubiger der Forderung, sondern auch sein gesetzlicher Vertreter und jede Person zu verstehen, die gegenüber dem Kreditinstitut ausdrücklich zur Verfügung über das Konto/Depot/Schließfach berechtigt ist (Bevollmächtigter).

Ausnahmsweise ist eine Legitimationsprüfung für anderen Personen als den Kontoinhaber in den im Kasten auf Seite ... aufgeführten Fällen nicht erforderlich (vgl. Nr. 7 AEAO zu § 154 AO).

## Legitimation durch zuverlässige Dritte

Die Legitimationsprüfung muss nicht stets durch die kontoführende Bank erfolgen, sondern kann auch durch zuverlässige Dritte vorgenommen werden. Als zuverlässige Dritte kommen in Betracht: Drittbank, Versicherungsunternehmen, die Lebensversicherungen anbieten, Notare, die Deutsche Post AG, die Botschaft bzw. das Konsulat der EU-Staaten. Speziell zur Legitimationsprüfung durch die Deutsche Post AG ist auf die beiden Verfahren hinzuweisen: die Legitimationsprüfung durch den Postmitarbeiter bei der Zustellung der Briefsendung (PostIdent-Service) sowie die Legitimationsprüfung am Postschalter (PostIdent Basic).

den Wohnsitz aus. Ausnahmsweise können auch der Reisepass und die Heiratsurkunde (ergänzend bei Namensänderungen) zur Legitimationsprüfung herangezogen werden, nicht jedoch z. B. der Führerschein oder die Lohnsteuerkarte. Der Bankmitarbeiter vermerkt in den Kontoeröffnungsunterlagen, anhand welcher Ausweispapiere er sich Gewissheit über die Person des Antragstellers verschafft hat. In Ausnahmefällen kann sich eine Bank auch anhand eines bereits abgelaufenen Ausweises Gewissheit über die Person des Verfügungsberechtigten verschaffen, wenn das im Ausweis enthaltene Bild noch ein Wiedererkennen der auftretenden Person ermöglicht. Der Mitarbeiter sollte in diesem Fall in den Kontounterlagen vermerken, warum ein gültiger Ausweis nicht vorgelegt werden konnte.

## Legitimation bei natürlichen Personen

Zur Durchführung der Legitimationsprüfung sollte sich eine Bank bei der Erstkontoeröffnung in der Regel einen amtlichen Personalausweis vorlegen lassen, denn nur dieses Ausweispapier weist den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und

## Legitimation bei juristischen Personen

Bei juristischen Personen oder Personenhandels-gesellschaften erfolgt die Legitimationsprüfung durch beglaubigten amtlichen Registerauszug neueren Datums, z. B. durch Vorlage eines Han-

### Wann ist keine Legitimationsprüfung notwendig?

Eine Legitimationsprüfung ist in folgenden Fällen nicht erforderlich:

- bei Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer minderjährigen Kinder, wenn die Voraussetzungen für die gesetzliche Vertretung bei Kontoeröffnung durch amtliche Urkunde nachgewiesen werden;
- bei Vormundschaften und Pflegschaften einschließlich Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften, wenn die Kontoeröffnung auf den Namen des Mündels, des Pfleglings oder des Betreuten erfolgt;
- bei Vertretern kraft Amtes (Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker und ähnliche Personen);
- bei Pfandnehmern (insbesondere in Bezug auf Mietkautionen, bei denen die Einlage auf einem Konto des Mieters erfolgt und an den Vermieter verpfändet wird);
- bei Vollmachten auf den Todesfall (auch nach diesem Ereignis);
- bei Vollmachten zur einmaligen Verfügung über ein Konto;
- bei Verfügungsbefugnissen im Lastschriftverfahren;
- bei Vertretung juristischer Personen des öffentlichen Rechts (einschließlich Eigenbetriebe);
- bei Vertretung von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen,
- bei den als Vertreter eingetragenen Personen, die in öffentlichen Registern (Handelsregister, Vereinsregister) eingetragene Firmen und Personen vertreten;
- bei Vertretung von Unternehmen, sofern schon mindestens fünf Personen, die in öffentliche Register eingetragen sind bzw. bei denen eine Legitimationsprüfung stattgefunden hat, Verfügungsbefugnis haben sowie
- bei vor dem 1. Januar 1992 begründeten, noch bestehenden oder bereits erloschenen Befugnissen.

delsregisterauszugs, Vereins- oder Genossenschaftsregisterauszugs und persönliche Legitimation des Kontoeröffnenden, wobei dessen Vertretungsberechtigung anhand der Registerauszüge zu prüfen ist. Die Legitimation von Körperschaften des öffentlichen Rechts erfolgt durch Vorlage amtlicher Veröffentlichungen und Satzung und persönliche Legitimation des Kontoeröffnenden.

Die Gesellschaften bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaften) sowie die nicht im Vereinsregister eingetragenen Vereine sind kontofähig. Das Konto kann daher unmittelbar für die BGB-Gesellschaft bzw. den nicht eingetragenen Verein eröffnet werden. Die Legitimationsprüfung erfolgt hier durch Vorlage eines Gesellschaftsvertrages der BGB-Gesellschaft bzw. der Satzung des nicht eingetragenen Vereins zusammen mit dem Protokoll über die Mitgliederversammlung (einschließlich Anwesenheitsliste), in der die Satzung von den Mitgliedern beschlossen wurde, von denen die Bank eine Kopie zu den Kontounterlagen nehmen sollte. Zu legitimieren haben sich lediglich die Personen, die das Konto eröffnen und darüber verfügen wollen.

### Gläubigerdatei/Bevollmächtigendatei

Nach § 154 Abs. 2 AO muss die Bank in der Lage sein, jederzeit Auskunft darüber zu geben, über welche Konten eine Person verfügungsbefugt ist. Zu diesem Zweck führen die Banken eine Gläubigerdatei und eine Bevollmächtigendatei, in denen die Verfügungsbefugten verzeichnet sind. Diese Dateien können auch als einheitliche Datei geführt werden, wenn aus dieser Datei zusätzlich entnommen werden kann, wer Gläubiger eines Kontoguthabens und wer lediglich als gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter verfügungsbefugt ist. Eines derartigen Verzeichnisses bedarf es nicht, wenn die Bank auf andere Weise sicherstellt, die geforderten Auskünfte geben zu können.

Ein Verstoß gegen § 154 Abs. 2 AO führt nicht zu einer Haftung der Bank oder zur Ahndung wegen einer Ordnungswidrigkeit. Der Mitarbeiter kann damit aber ggf. eine Steuervergütung nach § 379 Abs. 1 Nr. 2 AO begehen. Im Einzelfall kann sogar eine Beihilfe zur Steuerhinterziehung vorliegen, die nach § 370 AO strafbar ist.

## 1.3.2 Geldwäscherechtliche Identifizierungsprüfung

Auch aus dem Geldwäschegesetz (GwG) resultieren Prüfungspflichten der Bank, welche durch die spätestens zum 21. Mai 2009 umzusetzende GwG-Novelle erheblich modifiziert wurden.

Aus § 4 GwG ergibt sich eine Pflicht der Bank zur Identifizierung ihres Vertragspartners (§ 4 GwG). Bis zum 20. Mai 2009 galt die Identifizierungspflicht erst ab einem Transaktionswert von 15.000 Euro. Mit der Abschaffung dieses Schwellenwertes ist inhaltliche Gleichheit zu § 154 AO hergestellt. Bei der Identifizierung ist zwischen „Feststellen“ und „Überprüfen“ der Identität des Vertragspartners zu unterscheiden.

### Feststellen der Identität

Bei natürlichen Personen hat die Bank nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 GwG Name, Geburtsdatum, Anschrift, Geburtsort und Staatsangehörigkeit festzustellen. Bei juristische Personen oder einer Personenhandelsgesellschaft sind nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 Firma, Rechtsform, Anschrift, Registernummer sowie der Name der Mitglieder des Vertretungsorgans zu erfassen.

### Überprüfung der Identität

Zur Überprüfung der Identität hat sich die Bank anhand gewisser Dokumente zu vergewissern, dass die festgestellten Angaben zutreffend sind (§ 4 Abs. 3 GwG). Dies kann bei natürlichen Personen durch einen Personalausweis, bei juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften anhand eines Registerauszuges erfolgen.

### Wirtschaftlich Berechtigter

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 GwG wird die Bank darüber hinaus verpflichtet, bei jeder Kontoeröffnung festzustellen, ob die auf dem Konto verwalteten Vermögenswerte dem Kontoinhaber oder einem Dritten wirtschaftlich zustehen. Verneint der zu Identifizierende, für eigene Rechnung zu handeln, sind nach dessen Angabe Name und Anschrift desjenigen aufzuzeichnen, für dessen Rechte er handelt. Weitere Identifizierungsmaßnahmen sind nur anzuwenden, wenn dies „risikoangemessen“ ist.

## Art und Zweck der Geschäftsbeziehung

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 GwG hat sich die Bank über den Zweck der Geschäftsbeziehung zu unterrichten, soweit dies nicht bereits aus der Natur der Geschäftsverbindung heraus ersichtlich ist. Der Zweck ist aus der Natur der Geschäftsverbindung heraus ersichtlich, wenn das Produkt den jeweiligen Zweck indiziert, was der Regelfall sein dürfte. So indiziert beispielsweise der Abschluss eines privaten Kontokorrentkreditvertrages als Zweck die Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

## PEP-Status

Handelt es sich bei dem Vertragspartner um eine „politisch exponierte Person“ (PEP) bestehen erhöhte Sorgfaltspflichten. Eine PEP ist eine nicht im Inland ansässige natürliche Person, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt, wie z. B. Staats- und Regierungschefs, Parlamentsmitglieder.

### 1.3.3 Zivilrechtliche Identitätsprüfung

Eine sorgfältige Legitimationsprüfung sollte die Bank auch aus eigenem Interesse durchführen, um z. B. ihren Gläubiger einwandfrei identifizieren zu können, denn nur an ihn kann die Bank mit befreiender Wirkung leisten (§ 362 BGB).

## 1.4 Zeichnungsberechtigung

Mit gesondertem Vordruck wird die Einholung von Unterschriften derjenigen Personen vorgenommen, die für das Konto zeichnungsberechtigt und demzufolge verfügungsberechtigt sein sollen (z. B. Vordruck 340 520 DG VERLAG). Der Kontoinhaber und Vollmachtgeber hat in dem Vollmachtstvordruck anzugeben, ob neben ihm auch andere Personen zur rechtsverbindlichen Zeichnungsberechtigung sein sollen.

### Bevollmächtigung und Unterschriftsprobe

Die Zeichnungs- bzw. Verfügungsberechtigung wird bei Bevollmächtigten grundsätzlich dahingehend erteilt, dass diese jeweils für sich allein bevollmächtigt werden, über das Konto verfügen zu dürfen. Eine anderslautende Einräumung der

Verfüugungsmacht ist möglich, z. B. dahingehend, dass die Bevollmächtigten nur gemeinsam mit einem gesetzlichen Vertreter oder mit einem anderen Bevollmächtigten die Vollmacht ausüben können. Auf den Vollmachtstvordrucken werden der Bank die Namen der für den Kontoinhaber zeichnungsberechtigten Personen mit den eigenhändigen Unterschriftsproben bekannt gegeben; auf ihnen wird auch angegeben, ob die Bevollmächtigten allein oder gemeinschaftlich zeichnungsberechtigt sind. Bei späteren Verfügungen über das Konto vergleicht der Kontoführer die Unterschriften auf den Verfügungsbelegen mit den hinterlegten Unterschriften, um auf diese Weise die Zeichnungsberechtigung der verfügenden Person zu prüfen.

## Widerruf

In den Vollmachtstvordrucken wird festgehalten, dass die Vollmacht jederzeit widerruflich ist; sie behält ihre Gültigkeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung bei der Bank. Nach Eingang des Widerrufs dürfen seitens der Bank keine Verfügungen des Bevollmächtigten, auf den sich der Widerruf bezieht, mehr zugelassen werden. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. Handels- oder Genossenschaftsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in diese Register eingetragen wird (Nr. 11 Abs. 1 Satz 2 AGB).

Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod des Vollmachtgebers, sie bleibt als Vollmacht der Erben bestehen. Die Vollmachtstvordrucke sehen jedoch vor, dass der Widerruf eines von mehreren Erben die Vollmacht nur für den Widerrufenden erlöschen lässt. Ein Bevollmächtigter kann dann Verfügungen nur noch gemeinsam mit den Widerrufenden treffen. Allerdings kann die Bank verlangen, dass der Widerrufende sich als Erbe ausweist.

Hat der Kontoinhaber dritten Personen die Berechtigung erteilt, über sein Konto zu verfügen, so treffen die Wirkungen aus den Verfügungen des Zeichnungsberechtigten immer den Vollmachtgeber (Kontoinhaber).

## Verfügungsrecht

Das Verfügungsrecht des Bevollmächtigten wird im Vollmachtstvordruck festgelegt. Der Zeichnungsberechtigte ist z. B. auch zur Abgabe von Rechnungsabschlussanerkennnissen befugt. Im

Übrigen wird die Zeichnungsberechtigung auch erteilt, für den Kontoinhaber Verpflichtungen einzugehen. Es wird ausdrücklich geregelt, dass der Zeichnungsberechtigte nicht nur im Rahmen eines Kontoguthabens oder eines eingeräumten Kredites verfügen darf, sondern auch Verfügungen treffen darf, die zu Kontoüberziehungen führen. Das Überziehungsrecht wird aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung beschränkt auf „vorübergehende Überziehungen im banküblichen Rahmen“. Unter Überziehungen im banküblichen Rahmen ist nach einer Entscheidung des OLG Köln in der Regel ein Betrag von etwa 10 Prozent über dem Umfang eines eingeräumten Überziehungskredits im Sinne von § 504 BGB zu verstehen. Dieser beträgt regelmäßig drei Nettomonatsgehälter oder das dreifache Monatseinkommen des Kontoinhabers. War ein Überziehungskredit überhaupt nicht vereinbart, ist anzunehmen, dass sich der bankübliche Rahmen von Überziehungen auf rund 10 Prozent des Umfangs eines nach den Umständen möglichen Überziehungskredits beläuft. Nur insoweit haftet der Kontoinhaber für Verfügungen des Zeichnungsberechtigten.

## 1.5 Kontoauszugversand

Im Kontoeröffnungsantrag erklärt der Antragsteller ferner noch, wann (z. B.: täglich, bei Umsatz, freitags, Ultimo, bei Fremdeingang) und in welcher Form der Versand der Kontoauszüge (z. B.: Abholer, Post) erfolgen soll.

Schließlich wird mit dem Antrag auf Kontoeröffnung die Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank sowie weiterer relevanter Sonderbedingungen (z. B. Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr, Sonderbedingungen für den Scheckverkehr) verbunden.

Der Scheckvertrag regelt das Rechtsverhältnis zwischen der bezogenen Bank und dem Scheckaussteller (Geschäftsbesorgungsvertrag). Der Vertrag kommt durch Aushändigung des Scheckheftes oder Quittung des Empfangs zustande. Die Sonderbedingungen für den Scheckverkehr sind Bestandteil des Scheckvertrages, der beinhaltet, dass der Kunde über sein Guthaben oder über eingeräumte Kredite mit Schecks verfügen kann.

## 1.6 Bonitätsprüfung

Vor einer abschließenden Entscheidung über den Kontoeröffnungsantrag erfolgt die bonitätsmäßige Prüfung des Antragstellers. Jeder Bank ist daran gelegen, nur mit bonitätsmäßig einwandfrei beurteilten Personen in Geschäftsverkehr zu treten. Bei unbekanntem Antragsteller empfiehlt es sich, eine Auskunft einzuholen. Insbesondere wird in der Praxis darauf geachtet, dass unabhängig von Bareinzahlungen im Zusammenhang mit der Kontoeröffnung Scheckvordrucke oder eine VR-Bank-Card an den Kontoinhaber erst dann ausgehändigt werden, wenn die Bonitätsprüfung durchgeführt ist. Bei der Bank unbekanntem Kontoinhabern werden deshalb vielfach in der Praxis erst nach Ablauf einer gewissen Zeit Scheckvordrucke und VR-BankCard ausgehändigt. Für die VRBankCard müssen die Sonderbedingungen für VR-BankCard anerkannt werden; die Kontoeröffnungsvordrucke des DG VERLAGES sehen den erforderlichen Hinweis vor.

Nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist die Einwilligung des Kunden in die Schufa-Klausel nicht Voraussetzung für die Führung eines Girokontos; es muss in jedem Fall eine Einzelprüfung stattfinden. Das gilt auch für den Fall, wenn sich aufgrund der Schufa-Auskunft herausstellt, dass über den Antragsteller ein Negativmerkmal gespeichert ist.

## 2 Kontoführung

Mit Annahme des Kontoeröffnungsantrages durch die Bank kommt der Girovertrag zustande. Danach werden dem Kontoinhaber die für den Geschäftsverkehr notwendigen Vordrucke ausgehändigt.

### 2.1 Geschäftsbesorgungsvertrag

Mit der Eröffnung eines Kontos besteht fortan zwischen Kontoinhaber und Bank ein Geschäftsbesorgungsvertrag. Sein Inhalt ergibt sich aus dem Kontoeröffnungsantrag und den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB). Neben den AGB bilden insbesondere die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Handelsgesetzbuches die Rechtsgrundlagen des Geschäftsbesorgungsvertrages.

Die AGB dienen der Vereinfachung des Geschäftsverkehrs. So sind Einzelverträge bei den meisten Geschäftsvorfällen nicht erforderlich, und es wird sichergestellt, dass gleichartige Geschäfte nach einheitlichen Grundsätzen abgewickelt werden. Der Kunde wird in die Lage versetzt, die Voraussetzungen der Zusammenarbeit mit der Bank klar zu erkennen. Sowohl für die Bank als auch für die Kunden sind in den AGB **Schutzvorschriften** enthalten.

Mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die AGB in den Kontoeröffnungsanträgen werden die AGB zum Bestandteil des Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen Kontoinhaber und Bank (vgl. Abschnitt 3), weil die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen für die Einbeziehung von AGB ebenfalls erfüllt sind: Möglichkeit der zumutbaren Kenntnisnahme und Einverständnis des Kunden. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme wird für den Kunden durch den Aushang in den Geschäftsräumen der Bank geschaffen; zugleich wird dem Kunden – über das gesetzlich Erforderliche hinausgehend – ein Anspruch auf Aushändigung des Textes der AGB in den Kontoeröffnungsformularen eingeräumt. Das Einverständnis des Kunden braucht nicht ausdrücklich erklärt zu werden; der Kunde erklärt sein Einverständnis vielmehr durch die widerspruchslose Unterhaltung der Kontoverbindung.

Bei Eröffnung von Anderkonten wird der Antragsteller zusätzlich auf die „**Sonderbedingungen für Anderkonten und Anderdepots**“ hingewiesen, die maßgeblich für die Geschäftsbeziehungen mit diesem speziellen Kundenkreis sind. Es gibt verschiedene Arten von Geschäftsbedingungen für Anderkonten (z. B. Sonderbedingungen für Anderkonten der Notare, der Rechtsanwälte, der Patentanwälte sowie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer).

### 2.2 Anlegung der Konten

Zur Anlegung eines Kontos werden in der Regel die Formulare des DG VERLAGES (vgl. Abb. auf S. 4 f.) benutzt. Auf der **Kontokarte** wird der Nachname und mindestens ein Vorname (bzw. die Firma) sowie die genaue Anschrift des Kontoinhabers eingetragen.

Ferner werden die Nummer des Kontos, etwaige Kreditgrenzen und Verfügungsbeschränkungen auf der Kontokarte vermerkt. Grundlage für die Nummerierung und den Nachweis über die ausgegebenen Kontonummern ist das Adressenverzeichnis der Kunden, Stockregister genannt. Die **Minderjährigkeit** des Kontoinhabers wird in der Regel durch den Zusatz „minderjährig“ auf dem Konto vermerkt. Damit der Eintritt der Volljährigkeit festgestellt werden kann, ist in diesen Fällen die Angabe des Geburtsdatums auf dem Konto zweckmäßig. In der Zentralkartei-Karte sind sämtliche Konten eines Kunden enthalten.

In Fällen, in denen ein **Gemeinschaftskonto** (z. B. Konto für Eheleute) eröffnet wird, empfiehlt es sich, für jeden Kontoinhaber eine eigene Kontokarte zu errichten, damit auf diese Weise sichergestellt wird, dass sämtliche Inhaber von Gemeinschaftskonten in der zentralen Kundenkartei namentlich aufgeführt sind und somit die Bank ihrer Meldepflicht beim Tode eines der Kontoinhaber nachkommen kann.

Sofern die Bank über Datenverarbeitungsanlagen buchen lässt, treten an die Stelle der Kontokarten „lose Blätter“, die zusammen mit den Kontoauszügen erstellt werden. In den Kontoblättern werden neben den Umsätzen durchweg weitere Daten, wie Buchungspostenzahlen, Soll- und Habenzinszahlen u. a. m. erlasst, die die Datenverarbeitungsanlage erstellt.

## 2.3 Kontokorrentabschluss

Der Abschluss der Konten in laufender Rechnung erfolgt in der Regel vierteljährlich zum jeweiligen Quartalsschluss (Nr. 7 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz AGB). Beim Abschluss der Konten in laufender Rechnung werden die Soll- beziehungsweise Habenzinsen sowie die Entgelte und Auslagen und Nebenkosten aufgrund der Abschlussposten berechnet. Dabei werden die Konditionen zugrunde gelegt, die für die Führung von Konten in laufender Rechnung durch Aushang der Bank bekannt gegeben oder die im Einzelfall mit dem Kunden vereinbart worden sind. Im Hinblick darauf, dass der Girovertrag ein **entgeltlicher Vertrag** ist, hat der Kontoinhaber das von der Bank nach billigem Ermessen im Preisaushang bzw. ergänzend im Preisverzeichnis festgesetzte Entgelt zu zahlen (vgl. auch Nr. 12 Abs. 1 AGB und Abschnitt 2.5.12).

Über den Kontokorrentabschluss wird dem Kontoinhaber für den Abrechnungszeitraum ein **Rechnungsabschluss** erteilt. Ausdrückliche Saldoanerkennnisse verlangen die Banken von ihren Kunden in der Regel nicht mehr. Unter Hinweis auf Prüfungs- und Reklamationsmöglichkeiten erfolgen die Anerkenntnisse durch Schweigen, was nach ständiger Rechtsprechung möglich ist: Ein Saldoanerkennnis muss nicht ausdrücklich und schriftlich abgegeben werden (vgl. auch Nr. 7 Abs. 2 AGB). Mit guten Argumenten ist auch die Auffassung vertretbar, dass die widerspruchsfreie Fortführung des Kontos Genehmigungscharakter hat. Sofern der Saldo unrichtig ist, trifft die Beweislast für die Unrichtigkeit des Saldos den Benachteiligten; deshalb heißt es auch in den AGB

ausdrücklich: Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde (Nr. 7 Abs. 2 letzter Satz AGB).

Über die täglich gebuchten Umsätze erhält der Kunde **Konto-/Tagesauszüge**. Die von den Banken versandten Konto-/Tagesauszüge stellen im Kontokorrentverkehr keine Rechnungsabschlüsse dar; sie enthalten buchungstechnische Zwischensalden und vermitteln dem Kunden lediglich einen Überblick über die Veränderungen des Kontostandes. Nach Nr. 7 Abs. 2 bzw. 11 Abs. 4 AGB hat der Kunde die Rechnungsabschlüsse sowie Abrechnungen und Anzeigen – also auch die Tagesauszüge – auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Einwendungen dagegen sind unverzüglich nach Zugang, bei Rechnungsabschlüssen innerhalb von sechs Wochen zu erheben. Darauf hat die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinzuweisen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt bei Rechnungsabschlüssen als Genehmigung (Nr. 7 Abs. 2 Satz 2 AGB). Der Bundesgerichtshof hat klargestellt, dass es sich hierbei lediglich um eine rein tatsächliche Erklärung des Kunden handelt, wenn er gegen die Buchungen nichts einzuwenden hat. Im Gegensatz zum Kontokorrentabschluss, der auf Herbeiführung einer rechtsgeschäftlichen Erklärung – nämlich dem **Saldoanerkennnis** durch den Kontoinhaber – gerichtet ist, dient der Tagesauszug nur rein tatsächlichen Informationszwecken. Der Kontoinhaber muss unter Umständen in Fällen, in denen er gegen unberechtigte Buchungen keine Einwendung erhoben hat, der Bank gegenüber aus positiver

### Vordrucke für den Kontoinhaber

Dem Kontoinhaber werden in der Regel folgende Vordrucke zur Verfügung gestellt:

- Überweisungsvordrucke,
- Einlieferungsvordrucke zur Gutschrift von Schecks und Wechseln,
- Vordrucke für die Erteilung von Dauerüberweisungsaufträgen,
- Scheckvordrucke nach Bonitätsprüfung,
- Sonderbedingungen für den Scheckverkehr und für die VR-BankCard,
- Vordrucke für das Lastschriftverfahren,
- Mappe für die Kontoauszüge.

Verletzung des Girovertrages haften, sofern der Bank ein Schaden daraus entstanden ist, dass der Kontoinhaber die ihm obliegende Kontrolle der Tagesauszüge nicht richtig ausgeübt hat.

Sofern ein Kunde mehrere Konten unterhält, bildet jedes Konto in laufender Rechnung ein eigenständiges Kontokorrent. Demzufolge wird das einzelne Konto als selbstständiges Kontokorrent behandelt: Jedes Konto gibt einen Saldoanspruch.

## 2.4 Kontoauflösung

Sofern die Beendigung der Kontoführung erfolgt, wird dieses auf dem Konto vermerkt. In Fällen der Kontoauflösung wird besonders seitens der Bank darauf geachtet, dass nicht verbrauchte Scheckvordrucke und die ausgegebenen VR-BankCards vom Kontoinhaber zurückgegeben werden.

Mit der Beendigung der Geschäftsverbindung werden auf den einzelnen Konten geschuldete Beträge sofort fällig. Die AGB gelten auch nach Kontoauflösung bis zur völligen Abwicklung des Kontos weiter.

## 2.5 Sonderfragen der Kontoführung

### 2.5.1 Stornobuchung und Widerspruch

Die AGB sehen vor, dass von der Bank fehlerhafte Gutschriften rückgängig gemacht werden können (sog. Stornobuchung). **Fehlerhafte Buchungen** sind gegeben, wenn ein technischer Irrtum (z. B. falscher Empfänger, Doppelbuchung) bei der Bank vorgekommen ist. Die Bank darf in diesen Fällen Buchungen stornieren (ital. storno = Streichung), indem die fehlerhafte Gutschriftsbuchung durch eine Gegenbuchung rückgängig gemacht wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes findet das Stornorecht der Bank seine zeitliche Grenze mit dem nächsten Rechnungsabschluss, da mit ihr die in das Kontokorrent aufgenommenen Einzelforderungen untergehen (so auch ausdrücklich Nr. 8 Abs. 1 AGB). Nach Durchführung des Rechnungsabschlusses kann die Bank durch das Stornorecht in bereits abgerechnete Zahlungsvorgänge nicht mehr eingreifen. Die Bank kann nach Anerkennung des

Abschlusssaldos das Anerkenntnis jedoch zurückfordern und hat gegenüber dem Kontoinhaber einen **Berichtigungsanspruch**; sie kann demzufolge auch eine Berichtigungsbuchung durchführen, die nur dann wieder rückgängig gemacht werden muss, wenn der Kontoinhaber Einwendungen erhebt (Nr. 8 Abs. 2 AGB); die Bank muss ihren Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden dann gesondert geltend machen.

Der Bundesgerichtshof hat die Frage bejaht, dass beim **Einzugsermächtigungsverfahren** der Widerspruch des Zahlungspflichtigen gegen eine Belastungsbuchung für die Zahlstelle auch dann verbindlich ist, wenn er den Lastschriftbetrag dem Lastschrifteinreicher schuldet. Der Widerspruch des Zahlungspflichtigen ist stets verbindlich. Die Zahlstelle muss daher dem Zahlungspflichtigen den Lastschriftbetrag wieder gutschreiben, selbst wenn sie damit rechnet, dass dieser gegenüber dem Lastschrifteinreicher missbräuchlich handelt. Ferner hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass im Einzugsermächtigungsverfahren aus dem Umstand, dass der Zahlungspflichtige der Belastung seines Kontos nicht unverzüglich widerspricht, nicht hergeleitet werden kann, er genehmige die Kontobelastung.

### 2.5.2 Fehlbuchungen

Erfolgt fehlerhaft eine Gutschrift auf dem Girokonto und verfügt der Kontoinhaber über die Gutschrift, so steht der Bank gleichwohl bis zum nächsten Rechnungsabschluss das AGB-mäßige Stornorecht zu (Nr. 8 Abs. 1 AGB). Nach dem nächsten Rechnungsabschluss kann die Bank zwar noch eine Berichtigungsbuchung vornehmen; erhebt der Kunde gegen diese Berichtigungsbuchung Einwendungen, muss die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben (Nr. 8 Abs. 2 AGB). Die Bank muss dann ihren Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden gesondert geltend machen; der Kontoinhaber **haftet der Bank** aus ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812 ff. BGB), wenn er die Fehlbuchung erkannt hat und wenn er weiß, dass ihm die Gutschrift ohne Rechtsgrund erteilt ist. Werden seitens der Bank Belastungsbuchungen zu Unrecht vorgenommen, so kann der Kunde **Wiedergutschrift** der abgebuchten Beträge verlangen.

### 2.5.3 Wertstellungen

Jede Soll- und Habenbuchung erfolgt mit einer bestimmten Wertstellung (Valutierung), die für Beginn und Ende der Zinsberechnung von Bedeu-

tion ist. Die Wertstellung gibt an, mit welchem Wert eine Gutschrift oder eine Belastung dem Konto zugerechnet wird. Auf den Tagesauszügen wird die Wertstellung in einer sogenannten Valutaspalte angegeben, die sich meist neben der Textspalte befindet. Die Wertstellung von Gutschriften (z. B. einen Arbeitstag nach Eingang) und Belastungen (z. B. einen Arbeitstag vor Vorlage eines Schecks) wurde bisher in der Bankpraxis unterschiedlich gehandhabt. In der Wertstellung sahen die Banken unter Berücksichtigung von Postengebühren und Verzinsung der Girokonten einen Teil des Gesamtpreises für die Abwicklung von Zahlungsvorgängen. Der Bundesgerichtshof hat jedoch derartige Wertstellungen als unangemessene Benachteiligung des Kunden und deshalb unwirksam angesehen, weil dem Kunden eine Zinspflicht für einen in Wahrheit nicht bestehenden Schuldsaldo auferlegt werde. Die Bank kann sich nicht darauf berufen, eine derartige Wertstellungspraxis sichere ihr Interesse, die Geldmittel auf den Girokonten zinswirksam anlegen zu können. Ein solches Interesse einer Bank ist nach Ansicht des Bundesgerichtshofes nicht Gegenstand des Girovertrages.

Geldeingänge auf Girokonten sind folglich grundsätzlich taggleich wertzustellen. Wertstellungen von Einzugspapieren (z. B. Schecks) sind wertstellungsmäßig spätestens dann gutzuschreiben, wenn der Bank der Scheckbetrag zur Verfügung steht. Über die Gestaltung der Wertstellungen sind jeder Bank damit nur noch sehr enge Grenzen gesetzt. Vielfach wird folgende Regelung praktiziert: Bei Belastungen werden Wertstellungen mit dem Tag des Geschäftsvorfalles (Ausführung von Aufträgen oder Vorlage von Schecks und Lastschriften zur Einlösung) vorgenommen. Bei eingehenden Überweisungsbeträgen erfolgt die Wertstellung am Tag des Eingangs. Die Wertstellung von Gutschriften aus Euro- und aus Fremdwährungsschecks auf andere Banken erfolgt drei bzw. fünf Bankarbeitstage nach dem Buchungstag. Eine derartige Wertstellungspraxis kann nicht beanstandet werden. Die jeweiligen konkreten Wertstellungs-Konditionen einer Bank können aus ihrem **Preis- und Leistungsverzeichnis** entnommen werden.

## 2.5.4 Sperrkonto

Einem Sperrkonto liegen Vereinbarungen mit der Bank zugrunde, wonach Verfügungen nur mit Genehmigung einer **Kontrollperson** erfolgen dürfen, die durch Mitzeichnung erteilt wird (z. B. Mitzeichnung durch den Architekten bei Bauvorha-

ben). Mitzeichnungsbefugnis bedeutet nicht Mitgläubigerstellung. Die Sperrvereinbarung hat aber nur schuldrechtliche Wirkung.

## 2.5.5 Kontoinhaber unter Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft

Ein **Vormund** wird bestellt, wenn ein Minderjähriger nicht unter elterlicher Sorge steht, beispielsweise, wenn beide Elternteile gestorben sind oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind. Der Vormund unterliegt einer strengeren Aufsicht durch das Vormundschaftsgericht als die Eltern durch das Familiengericht, was sich gesetzestechnisch schon allein darin zeigt, dass in § 1643 Abs. 1 BGB lediglich einige der in § 1822 BGB genannten Fallbeispiele für Eltern als entsprechend anwendbar erklärt werden. Die den Vormund beschränkenden Vorschriften gehen weiter.

Der Vormund hat zunächst die Pflicht, das Geld des Mündels verzinslich und mündelsicher anzulegen (**mündelsichere Anlage** gemäß § 1806 BGB). Das Gesetz erklärt verschiedene Anlagearten für mündelsicher (§ 1807 BGB); mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts kann auch eine andere Anlageart gewählt werden (§ 1811 BGB).

Mündelgeld soll nach § 1809 BGB darüber grundsätzlich mit der Bestimmung angelegt werden, dass zur Abhebung des Geldes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bzw. eines Gegenvormunds erforderlich ist (**Sperrvermerk**). Gelder, die zur Bestreitung von laufenden Ausgaben dienen, kann der Vormund auch als Guthaben ohne Sperrvermerk bei einer Bank unterhalten (**Verfügungsgelder**).

Auch in der Verfügungsbefugnis über das Mündelvermögen unterliegt der Vormund strengeren Beschränkungen als die Eltern. Der Vormund muss bei jeglichen **Geldgeschäften** in der Regel immer die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einholen (§ 1812 BGB). Nur bestimmte eng umrissene Geschäfte bedürfen nicht der Genehmigung. Beispielsweise bedarf er nicht der Genehmigung zur Annahme einer Leistung,

- wenn der Anspruch (z. B. Sparguthaben) nicht mehr als 3.000 Euro beträgt, es sei denn, bei der Anlage ist etwas anderes be-

stimmt (Sperrvermerk – § 1813 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BGB), wobei streitig ist, ob für die 3.000-Euro-Grenze der einzelne Verfügungsbetrag oder der Gesamtanspruch maßgeblich ist. Aus Rechtssicherheitsgründen sollte die Bank von dem Gesamtanspruch ausgehen, oder

- wenn Geld – unabhängig von der Höhe des Anspruchs – zurückgezahlt wird, das der Vormund zur Bestreitung von laufenden Ausgaben für das Mündel angelegt hat (Verfügungsgelder – § 1813 Abs. 1 Nr. 3 BGB).

Im Übrigen bedarf der Vormund für alle Rechtsgeschäfte, die in den §§ 1821, 1822 BGB genannt sind, der **Genehmigung des Vormundschaftsgerichts**.

Volljährige erhalten einen **Betreuer**, wenn sie infolge einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können (§ 1896 BGB). Die Betreuung hat keine automatischen Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten. Wer Wesen, Bedeutung und Tragweite seiner Erklärung im Rechtsverkehr einsehen und nach dieser Einsicht zu handeln vermag, kann wirksam Rechtsgeschäfte abschließen, also beispielsweise auch über sein Konto verfügen. Nur in den Fällen, in denen ein Betreuer sich oder sein Vermögen erheblich gefährdet, kann das Vormundschaftsgericht von Amts wegen neben der Betreuung auch einen sog. **Einwilligungsvorbehalt** anordnen (§ 1903 BGB); ohne die Zustimmung des Betreuers sind innerhalb des vom Gericht festgelegten Bereiches die Willenserklärungen des Betreuten unwirksam.

Der Betreuer hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Betreuer tritt aber im Regelfall – anders als der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen – lediglich neben den Betreuten, der selbst noch rechtsgeschäftlich handeln kann. Der Betreuer vertritt in dem ihm zugewiesenen Aufgabenkreis den Betreuten wie ein Bevollmächtigter gerichtlich und außergerichtlich. Der Betreuer hat aber im Gegensatz zum Bevollmächtigten eine dem Vormund ähnliche beschränkte Rechtsstellung. Handelt es sich bei dem Betreuer – wie im Regelfall – allerdings um einen nahen Angehörigen des Betreuten (z. B. Vater, Mutter, Ehegatte, Sohn oder Tochter) oder einen Vereins- bzw. Behördenbetreuer, so darf dieser so genannte **privilegierte Betreuer** ohne die für den Vormund typischen Beschränkungen über die dem Betreuten gegen die Bank zustehenden For-

derungen – wie die Eltern als gesetzliche Vertreter – verfügen (§§ 1908 i Abs. 2 Satz 2 i.V.m. 1857 a, 1852 Abs. 2 Satz 1, 1809, 1812 BGB). Der Betreuer darf also Kontoverfügungen unbeschränkt vornehmen, auch wenn das Guthaben bei der Bank mehr als 3.000 Euro beträgt. Beschränkungen wie der Vormund unterliegt lediglich der Betreuer, der nicht zu dem beschriebenen privilegierten Personenkreis gehört.

Der Vormund/Betreuer erhält eine **Bestallungsurkunde**, aus der der Umfang der Vertretungsmacht von der Bank zu ersehen ist. Grundsätzlich darf ein Vormund/Betreuer nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts über das Guthaben des Mündels/Betreuten verfügen. Daher ist auf dem Konto ein **Sperrvermerk** einzutragen, damit die Beachtung der Verfügungsbeschränkung gewährleistet ist. Zur Geschäftvereinfachung kann vom Vormundschaftsgericht im Voraus eine allgemeine Ermächtigung erteilt werden, wonach der Vormund/Betreuer monatlich bis zu einer bestimmten Höhe Verfügungen über das Guthaben des Mündels/Betreuten tätigen darf.

Das Betreuungsrecht wurde zum 1. Januar 1999 in einigen Bereichen geändert. Für die Praxis der Volksbanken und Raiffeisenbanken ist die Neufassung des § 1817 BGB von Bedeutung. Danach darf das Vormundschaftsgericht in geeigneten Fällen u. a. eine – im Vergleich zum bisherigen Recht – weitergehende Befreiung von den Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Mündelvermögens erteilen, soweit

- der Umfang der Vermögensverwaltung dies rechtfertigt und
- eine Gefährdung des Vermögens nicht zu besorgen ist.

Der Umfang der Vermögensverwaltung rechtfertigt dies im Regelfall, wenn der Wert des Vermögens ohne Berücksichtigung von Grundbesitz 6.000 Euro nicht übersteigt.

Die Neuregelung des § 1817 BGB betrifft die Vormundschaft über Minderjährige. Sie gilt aber auch für das Betreuungsverhältnis sowie für die Pflegschaft.

Soweit das Vormundschaftsgericht den Vormund, den Betreuer oder den Pfleger bereits nach dem bisherigen § 1817 (= § 1817 Abs. 2 BGB n. F.) von den nach §§ 1814, 1816 BGB obliegenden Verpflichtungen entbunden hat, gilt diese Befreiung in diesem Umfang weiter.

Einen **Pfleger** erhalten Personen, die unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder Betreuung stehen, für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund/Betreuer verhindert sind, z. B. zur Verwaltung des Vermögens. Ein Pfleger hat die Stellung eines Vormundes.

In der Praxis ist verschiedentlich der Kundenwunsch zu hören, einem Dritten eine so genannte **Vorsorgevollmacht** zu erteilen. Mit diesen Vorsorgevollmachten will der Vollmachtgeber sicherstellen, dass eine bestimmte Person verfügen kann, wenn er selbst nicht mehr in der Lage ist, über seine eigenen Geldangelegenheiten zu befinden. Sinn und Zweck solcher Vorsorgevollmachten ist damit letztlich auch, eine spätere Betreuerbestellung – aus welchen Gründen auch immer – zu vermeiden.

Die Bank sollte es ablehnen, solche Vorsorgevollmachten entgegenzunehmen, da sie damit darüber entscheiden müsste, ob der Bevollmächtigte im konkreten Einzelfall nunmehr rechtswirksam verfügen kann, ob also die Voraussetzungen für die Vorsorgevollmacht vorliegen. Diese Prüfung wird die Bank aber schon aus rein tatsächlichen Gründen gar nicht vornehmen können. Unproblematisch erscheint es dagegen, wenn dem Bevollmächtigten auch in diesen Fällen eine ganz **„normale“ Vollmacht** erteilt wird, von der er aber im Innenverhältnis nach entsprechender Vereinbarung mit dem Vollmachtgeber nur dann Gebrauch machen darf, wenn der Vollmachtgeber seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann. Damit wird die Verantwortung der Bank genommen und dem Bevollmächtigten auferlegt, wo sie im Kern auch hingehört.

Denkbar wäre es auch, dass der interessierte Kunde eine **notarielle Generalvollmacht** erteilt.

### 2.5.6 Verträge zugunsten Dritter

Wenn ein Kontoinhaber in einem Vertrag mit der Bank bestimmt hat, dass im Falle seines Ablebens das Guthaben einem Dritten zustehen soll, handelt es sich um einen **Vertrag** unter Lebenden **zugunsten eines Dritten** auf den Todesfall (§§ 328, 331 BGB). Um den Inhalt des Vertrages einwandfrei nachweisen zu können, ist eine schriftliche Abfassung zwischen den Vertragschließenden (Bank und Kontoinhaber) unbedingt zweckmäßig, da es in der Praxis darüber oft Auseinandersetzungen und Prozesse gibt. Letzten Endes muss nämlich derjenige, der ein nicht auf seinen Namen lautendes Guthaben für sich in Anspruch

nehmen will, die Tatsachen, die seinen Anspruch zu begründen vermögen, auch beweisen. Aus dem Vertragsinhalt muss hervorgehen, dass der Dritte gegenüber der Bank mit dem Tod des Kontoinhabers alleinberechtigter Gläubiger ist, so dass dieser Anspruch nicht zum Nachlass gehört. Der Kontoinhaber kann sich vorbehalten, an die Stelle des im Vertrag bestimmten begünstigten Dritten eine andere Person zu setzen, ohne eine Zustimmung der Bank und des Begünstigten zu benötigen. Bis zum Tod des Kontoinhabers verbleibt der Anspruch gegen die Bank in seinem Vermögen und unterliegt seiner Verfügung, auch dann, wenn der Dritte den Vertrag mitunterzeichnet hat. Mit dem Tod des Kontoinhabers geht der Anspruch gegen die Bank auf den begünstigten Dritten über, ohne in den Nachlass zu fallen. Ein Widerruf des Vertrages zugunsten Dritter auf den Todesfall ist mit dem Tod des Kontoinhabers nicht mehr möglich, da dieser Vertrag mit dem Tod vollzogen ist.

Der Begünstigte darf die Guthabenforderung jedoch nur behalten, wenn ein Rechtsgrund für den Forderungserwerb besteht. Rechtsgrund für den Forderungserwerb wird in der Regel eine Schenkung sein. Die Schenkung ist ein Vertrag, der zwischen dem Kontoinhaber und dem Begünstigten abgeschlossen werden muss. Solange der Begünstigte nichts von dem Vertrag zu seinen Gunsten weiß, kann er die Schenkung auch nicht annehmen. Die Erben können die Schenkung widerrufen, und der Begünstigte müsste dann die erworbene Forderung wieder an die Erben herausgeben. Um diese vom Kontoinhaber unerwünschte Rechtsfolge zu vermeiden, sollte der Begünstigte bereits zu Lebzeiten des Kontoinhabers den Vertrag zu seinen Gunsten mit unterschreiben und dadurch das Schenkungsangebot annehmen (so z. B. Vordruck 340 530 DG VERLAG). Stirbt der Kontoinhaber, wird der Begünstigte Forderungsinhaber; die Erben können die Schenkung nicht mehr widerrufen, weil der Begünstigte diese bereits zu Lebzeiten des Kontoinhabers angenommen hat.

Verträge zugunsten Dritter spielen vornehmlich im Sparverkehr eine Rolle.

Probleme können bei Verträgen zugunsten Dritter auf den Todesfall dann auftreten, wenn solche **Verträge mit Kunden ausländischer Staatsangehörigkeit** abgeschlossen werden. Es kann in derartigen Fällen die Schwierigkeit auftreten, dass auf die verschiedenen Einzelbeziehungen jeweils unterschiedliche Rechtsordnungen Anwendung finden. Die Bank sollte daher in diesen Fällen keine Verträge zugunsten Dritter abschließen.

Bei der Anlegung von **Konten auf den Namen Dritter** empfiehlt es sich, Klarheit darüber zu schaffen, wer Gläubiger (Kontoinhaber) der Einlagen werden soll, um dementsprechend den Kontoeröffnungsantrag sorgfältig auszufertigen. In der Regel lässt die Kontoeinrichtung auf einen dritten Namen allein keinen Schluss auf einen Vertrag zugunsten Dritter zu. Entscheidend ist, wer bei der Errichtung des Kontos nach dem für die Bank erkennbaren Willen des Einzahlenden Berechtigter hinsichtlich des Guthabens sein soll. Das geht in der Regel aus dem Kontoeröffnungsantrag hervor. Der DG VERLAG stellt hierfür spezielle Kontoeröffnungsvordrucke zur Verfügung (Vordruck 300 100).

### 2.5.7 Vollmacht auf den Todesfall

Eine Vollmacht, die erst nach dem Tod des Vollmachtgebers überreicht wird, ist mit **besonderer Vorsicht** entgegenzunehmen, denn es ist meist unklar, ob diese Vollmacht tatsächlich überhaupt in Umlauf gesetzt werden sollte. Keine Zweifel treten bei notariellen Generalvollmachten auf, wenn sie klar und eindeutig formuliert sind. Zur Vermeidung von Streitigkeiten mit den Erben kann die Bank das Guthaben auf dem Konto hinterlegen. Es ist aber auch möglich, dass der Kontoinhaber ausdrücklich eine Vollmacht auf den Todesfall erteilt, die erst Wirksamkeit mit seinem Tod erlangt (z. B. Vordruck 340 560 DG VERLAG); eine solche, auf den Todesfall des Vollmachtgebers bedingte Vollmacht ist rechtlich möglich und wird wie eine Vollmacht über den Tod hinaus behandelt (vgl. deshalb auch Abschnitt 1.4); sie kann allerdings – wie die „normale“ Vollmacht – von den Miterben auch widerrufen werden.

### 2.5.8 Vertretung bei Kontoverfügungen

Aufgrund gesetzlicher Vertretungsvollmacht oder aufgrund einer Vollmacht kann über das Guthaben auf dem Bankkonto verfügt werden. **Umfang und Wirksamkeit** der Vertretungsmacht bedürfen im Einzelfall wegen der sich für die Bank ergebenden Risiken besonderer Prüfung.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH hat zwar grundsätzlich der Vertretene das Risiko des Vollmachtmissbrauchs zu tragen. Die Bank trifft keine Prüfungspflicht, ob und inwieweit der Vertreter im Innenverhältnis gebunden ist, von seiner nach außen unbeschränkten Vertretungsmacht nur begrenzten Gebrauch zu machen. Der

Vertretene ist gegen einen erkennbaren Missbrauch der Vertretungsmacht im Verhältnis zur Bank jedoch dann geschützt, wenn der Vertreter von seiner Vertretungsmacht in ersichtlich verdächtiger Weise Gebrauch macht, sodass bei der Bank begründete Zweifel entstehen musste, ob nicht ein Treuerverstoß gegenüber dem Vertretenen vorliegt. Notwendig ist dabei eine massive Verdachtsmomente voraussetzende **objektive Evidenz des Missbrauch**. Die objektive Evidenz ist insbesondere dann gegeben, wenn sich nach den gegebenen Umständen die Notwendigkeit einer Rückfrage des Geschäftsgegners bei dem Vertretenen geradezu aufdrängen musste.

### 2.5.9 Sonstige Vertretungen

Ist ein Nachlasspfleger bestellt, ein Nachlassverwalter vom Nachlassgericht eingesetzt oder ein Testamentvollstrecker ernannt, so kann nur dieser über das Nachlasskonto verfügen. Die Erben sind von der Verfügungsbefugnis ausgeschlossen.

Der **Nachlasspfleger** ist gesetzlicher Vertreter der Erben. Die von ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfte sind Dritten gegenüber wirksam wie die eines jeden anderen Pflegers. Ist der Nachlasspfleger – wie im Gesetz vorgesehen und wie üblich – „zur Verwaltung des Nachlasses“ bestellt, ergeben sich Beschränkungen seiner Vertretungsmacht für bestimmte Geschäfte daraus, dass sie der Genehmigung durch das Nachlassgericht bedürfen. Der Nachlasspfleger hat insoweit die gleiche Rechtsstellung wie ein Vormund. Soweit nicht einer der Ausnahmefälle des § 1813 BGB vorliegt, bedarf der Nachlasspfleger für jede Kontoverfügung der Genehmigung des Nachlassgerichts. Das Nachlasskonto sollte deshalb regelmäßig mit einem entsprechenden Sperrvermerk versehen werden.

Ob auch der **Nachlassverwalter** diesen Verfügungsbeschränkungen unterliegt, ist nicht ganz unbestritten. Es spricht einiges dafür, dass der Nachlassverwalter grundsätzlich frei über Nachlasskonten verfügen kann. In jedem Fall bedarf er aber der Genehmigung des Nachlassgerichts zu Grundstücksgeschäften (§ 1821 BGB) und zu den in § 1822 BGB genannten Geschäften wie insbesondere zur Aufnahme von Krediten und zur Stellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten.

Im Gegensatz zum Nachlasspfleger und zum Nachlassverwalter unterliegt der **Testamentvollstrecker** keiner Überwachung durch das Gericht. Die dem Testamentvollstrecker zuste-

hende Verfügungsmacht ist grundsätzlich nicht durch den Rahmen ordnungsmäßiger Verwaltung begrenzt, hat aber dort ihre Grenze, wo eine Verfügung als missbräuchlich erscheint. Außerdem darf die Verfügung nicht unentgeltlich sein. Verpfändet der Testamentsvollstrecker Nachlassgegenstände zur Sicherung eines eigenen oder an Dritte gewährten Kredits, so fließt kein Gegenwert in den Nachlass. Die Verfügung ist damit unentgeltlich und daher unwirksam. Bei der Anlage von Nachlassvermögen ist der Testamentsvollstrecker grundsätzlich so frei, wie der Vormundschaftsrichter den Vormund äußerstenfalls stellen darf. Ihm sind deshalb nur solche Anlagen verwehrt, die nach Lage des Falles „den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwider laufen.“

Auch der **Insolvenzverwalter** schließt den Gemeinschuldner von Verfügungen über dessen Konto aus. Bei Insolvenz des Kontoinhabers (eine Verfügung des Kontoinhabers nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die Insolvenzmasse ist unwirksam, der Girovertrag erloschen) kann nur der Insolvenzverwalter über das Bankkonto verfügen. Der Insolvenzverwalter darf grundsätzlich frei über die zur Insolvenzmasse gehörenden Konten verfügen. Einer Zustimmung der Gläubiger bzw. des Gläubigerausschusses bedarf er nur bei Rechtshandlungen, die für das Verfahren von besonderer Bedeutung sind (§ 160 Abs. 1 InsO).

## 2.5.10 Abtretung und Verpfändung

Der Kontoinhaber kann sein auf dem Konto unterhaltenes Guthaben in der Regel abtreten. Die **Abtretung** erfolgt durch Vertrag mit einem Dritten; der Bank sollte von der Abtretung Kenntnis gegeben werden. Hat die Bank von der Abtretung Kenntnis erhalten, so darf sie nur demjenigen das Recht zur Verfügung einräumen, an den das Guthaben abgetreten wurde, § 409 BGB. Der Kontoinhaber kann sein Guthaben auf dem Konto auch verpfänden, indem einem Gläubiger des Kontoinhabers das Recht eingeräumt wird, sich aus dem Bankguthaben bei Fälligkeit seiner Forderung zu befriedigen. Die Wirksamkeit der **Verpfändung** ist abhängig von einer Anzeige der Verpfändung an die Bank. Der Kontoinhaber verliert im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Verpfändung die alleinige Verfügungsberechtigung, der Kontoinhaber kann nur noch im Zusammenwirken mit dem Verpfändungsgläubiger verfügen.

Eine Besonderheit stellt das AGB-mäßige Pfandrecht nach Nr. 14 AGB dar. Da Pfandgläubiger und Schuldner der verpfändeten Forderung in diesem Fall personenidentisch sind, bedarf es keiner speziellen Anzeige der Verpfändung an die Bank. Eine weitere Besonderheit besteht darin, dass der Kunde trotz der Verpfändung der gegen die Bank gerichteten Forderung über diese weiter verfügen kann; erst wenn das Sicherungsinteresse der Bank dies erfordert, wird sie ihn nicht mehr über das Guthaben verfügen lassen (vgl. auch Nr. 16 Abs. 2 letzter Satz AGB).

## 2.5.11 Pfändungen<sup>1)</sup>

Gläubiger eines Kontoinhabers können dessen Bankguthaben pfänden lassen. Hinsichtlich der Pfändung in ein Kontokorrent ergibt sich das Rechtsproblem, ob die zwischen zwei Abrechnungsterminen entstehenden Tagessalden von der Pfändung erfasst werden. Die zu diesem Problem ergangene Rechtsprechung war nicht einheitlich.

Der Bundesgerichtshof hat die Frage, inwieweit die Pfändung in Kontokorrentkonten auch **Tagesposten zwischen zwei Abrechnungsperioden** erfassen kann, wie folgt entschieden: Die Forderung des Bankkunden aus dem Girovertrag auf Auszahlung des zwischen zwei Rechnungsabschlüssen entstehenden Kontoguthabens (= Tagessaldo) ist der Pfändung unterworfen, wenn das Konto als Kontokorrentkonto geführt wird. Daraus folgt, dass die Banken Pfändungen nicht nur am Zustellungstag und an jedem Kontokorrentabschlussstag, sondern auch zwischen den Abrechnungsperioden tagtäglich zu beachten haben, wenn die Pfändung der Ansprüche aus dem Giroverhältnis ausdrücklich angesprochen ist. Das bedeutet praktisch eine Sperre des Kontos, denn der Kontoinhaber kann bis zur Befriedigung des Pfändungsgläubigers nicht mehr über sein Konto verfügen. Aus Rechtssicherheitsgründen ist der Bank zu empfehlen, das Konto als gesperrt anzusehen. Vielfach ist die Auflösung der Geschäftsverbindung die Folge. Die Bank kann sich zusammen mit dem Kunden und auch mit dem pfändenden Gläubiger um praktische Lösungsmöglichkeiten bemühen.

Die Pfändung eines Bankguthabens erfolgt vornehmlich durch einen gerichtlichen **Pfändungs- und Überweisungsbeschluss** aufgrund eines voll-

<sup>1)</sup> Den Volksbanken und Raiffeisenbanken wird hierzu die Broschüre von Ehlenz und Diefenbach „Pfändung in Bankkonten und andere Vermögenswerte“ angeboten (DG VERLAG, Bestell-Nr. 961 550).

streckbaren Titels (Urteil oder Vollstreckungsbescheid). Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wird der Bank mit Zeitangabe nach Stunde und Minute durch Gerichtsvollzieher, die sich auch der Post bedienen können, zugestellt. Mit der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wird die Pfändung wirksam. Die Bank darf dann Verfügungen des Kontoinhabers über das Konto nicht mehr zulassen. Pfändungsgläubiger und Kontoinhaber können nur gemeinsam über das Konto verfügen. Eine Sperre des Kontos kann der Gläubiger auch durch eine **Vorpfändung**, wenn zumindest ein vollstreckbarer Titel vorliegt, oder im Wege des Arrests herbeiführen. Die Vorpfändung verliert ihre Rechtswirkungen, sofern eine gerichtliche Pfändung der Forderung nicht innerhalb eines Monats nachgeholt wird (vgl. § 845 ZPO). Ein **Arrestbefehl** wird herbeigeführt, wenn zu besorgen ist, dass eine Vollstreckung vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Aufgrund des Arrestbefehls muss innerhalb eines Monats eine Pfändung durch gerichtlichen Pfändungsbeschluss vorgenommen werden; ansonsten wird der Arrestbefehl unwirksam.

Wird das **Bankkonto im debitorischen Bereich** geführt, so hindert nach heute allgemeiner Ansicht weder die Pfändung des gegenwärtigen und zukünftigen Saldos noch die Pfändung des Tagesguthabens eine weitere Verfügung des Schuldners.

Eine Pfändung ist auch ohne gerichtlichen Beschluss aufgrund einer behördlichen **Pfändungs- und Überweisungsverfügung** (z. B. des Finanzamtes) möglich (§ 309 AO).

Liegt eine wirksame Pfändung vor, so ist die Bank bei entsprechender Aufforderung zur **Drittschuldner-Erklärung** gemäß § 840 ZPO verpflichtet. Die Erklärung der Bank gegenüber dem Pfändungsgläubiger muss zum Ausdruck bringen,

- ob und in welcher Höhe die gepfändete Forderung gegen die Bank besteht,
- wann sie fällig ist und
- ob Einwendungen bezüglich der Forderung bestehen.

Die Erklärung muss binnen zwei Wochen ab Zustellung der Aufforderung abgegeben werden, wenn sich die Bank nicht schadensersatzpflichtig machen will.

Die Bank darf jedoch ein gepfändetes Guthaben gemäß § 836 Abs. 3 Satz 2 ZPO erst zwei Wochen nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Pfändungsgläubiger auszahlen, wenn es sich bei dem Kontoinhaber um eine natürliche Person handelt. Diese Frist soll dem Kontoinhaber die Möglichkeit verschaffen, seine **Vollstreckungsschutzrechte** aus §§ 51 bis 55 SGB I wahrnehmen bzw. rechtzeitig nach § 850 k ZPO Pfändungsschutz beantragen zu können. Forderungen, die durch Gutschrift aufgrund von Sozialgeldleistungen entstanden sind, bleiben für die Dauer von 7 Tagen seit der Gutschrift der Überweisung unpfändbar. Zu beachten ist, dass die Handhabung bei Pfändungen unterschiedlich ist. So sind beispielsweise bei Pfändungen von Arbeitseinkommen auf dem Bankkonto, bei Pfändung eines gemeinschaftlichen Kontos, bei Pfändung von Ansprüchen auf Sozialleistungen besondere gesetzliche Bestimmungen maßgebend.

Eine Doppelpfändung liegt vor, wenn gegenwärtige und künftige Guthaben gepfändet werden. Für das Rangverhältnis zwischen Pfändungspfandrecht und Vertragspfandrecht ist allein deren zeitliche Entstehung maßgebend. Das Vertragspfandrecht der Banken nach Nr. 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Banken entsteht mit Anerkennung der AGB; es erfasst auch künftige Forderungen und hat daher grundsätzlich den Vorrang vor späteren Pfändungen.

## 2.5.12 Zinsen, Preisaushang, Preise und andere Entgelte

Aus dem Girovertrag, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Nr. 12) und den Kreditverträgen ergibt sich das Recht der Bank, die Zinssätze für die Einlagen bei der Bank (Habenzinsen) und für die Kredite der Bank (Sollzinsen) festzusetzen und auch zu ändern, soweit nicht ausdrücklich für einen bestimmten Zeitraum ein Zinssatz fest vereinbart ist. Die Banken können die Zinskonditionen frei gestalten, sind allerdings an die Grenzen des § 138 BGB (Sittenwidrigkeit) gebunden.

Die **Verordnung zur Regelung der Preisangaben** vom 14. März 1985 verpflichtet die Banken, in ihren Schalterhallen und Schaufenstern „Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ auszuhängen<sup>1)</sup>. In dem für alle Banken einheitlichen Preisaushang sind eine Reihe von Angaben zu machen, die die Führung von „Privatgirokön-

<sup>1)</sup> Vgl. Schulungsheft 14 „Das Kreditwesengesetz“.

ten“ betreffen, z. B. der Zinssatz für Guthaben (Sichteinlagen), die Kosten für Kontoführung, Kontoauflösung, Daueraufträge. In den AGB ist weiter festgelegt (Nr. 12), dass sich im Privatkundengeschäft die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Bankgeschäft typischen regelmäßig vorkommenden Kreditgewährungen und Leistungen aus dem **Preis- und Leistungsverzeichnis** ergeben müssen.

Der Girovertrag ist ein entgeltlicher Vertrag. Nach Nr. 12 AGB ist der Kunde außerdem zur Zahlung der von der Bank nach billigem Ermessen festgesetzten Zinsen und andere Entgelte sowie Auslagen und Nebenkosten verpflichtet.

Nimmt ein Kontoinhaber Kontoüberziehungen ohne ausdrückliche Vereinbarung oder über den vereinbarten Rahmen hinaus in Anspruch, so hat er statt etwa vereinbarter niedrigerer Zinsen die im Preis- und Leistungsverzeichnis höheren Zinsen zu tragen (Zinsen für geduldete Kontoüberziehungen); die höchstrichterliche Rechtsprechung hat das Recht der Banken, in diesen Fällen höhere Zinsen verlangen zu dürfen, ausdrücklich anerkannt.

### 2.5.13 Aufrechnungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, ihre Forderungen gegen den Kontoinhaber grundsätzlich uneingeschränkt aufzurechnen. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen gegen unpfändbare Ansprüche des Kontoinhabers, z. B. gegen ein Guthaben aus einer Lohn- oder Gehaltsüberweisung, das dem Kontoinhaber innerhalb bestimmter Pfändungsfreigrenzen zu belassen ist.

Der Kunde kann dagegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind (Nr. 4 AGB).

### 2.5.14 Bankgeheimnis und Bankauskunft<sup>1)</sup>

Aus dem Vertrag der Bank mit dem Kunden ergibt sich die Rechtspflicht, Verschwiegenheit über alles zu bewahren, was die Bank aufgrund der Geschäftsverbindung über den Kunden erfahren hat (Bankgeheimnis). Diese Verschwiegenheitspflicht der Banken dient dem Schutz des Kunden. Eine

unmittelbare gesetzliche Regelung des Bankgeheimnisses gibt es nicht; das Bankgeheimnis ist aber in Nr. 2 Abs. 1 AGB ausdrücklich erwähnt.

Unter die Verschwiegenheitspflicht der Banken fallen auch solche Mitteilungen, die dem Anfragenden Aufschlüsse über Eingänge auf dem Konto geben. Zeichnungsberechtigte können den Kontostand erfragen. Bürgen dürfen Auskünfte über die Höhe ihrer Haftungsverbindlichkeit erteilt werden. Selbst wenn der Kunde seine Zustimmung zur Auskunft (z. B. zu Bankauskünften) erteilt, muss die Bank auch hierbei die Interessen des Kunden wahren. Sie darf dabei aber dem Anfragenden keine irreführenden Auskünfte erteilen, da sie sonst schadenersatzpflichtig werden kann. Das Bankgeheimnis endet nicht mit der Beendigung der Geschäftsverbindung, denn das schutzwürdige Interesse des Kunden dauert nach diesem Zeitpunkt fort.

Auch im Zivilprozess ist das Bankgeheimnis gewahrt, denn nach der **Zivilprozessordnung** (§ 385 ZPO) können Personen (zum Beispiel Bankangestellte) das Zeugnis verweigern, wenn sie aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die Aussageverweigerung darf im Prozess nicht zum Nachteil des Kunden verwertet werden. Dagegen gilt im **Strafverfahren**, **Steuerverfahren**, im **Steuerstrafverfahren** sowie im **Wirtschaftsstrafverfahren** gegen den Bankkunden das Bankgeheimnis nicht in vollem Umfang. In Verfahren vor den **Verwaltungsbehörden** besteht gegenüber diesen Behörden keine Auskunftspflicht. Eine Ausnahme besteht nur bei **Arbeitsämtern** (§ 315 SGB III); diesen gegenüber ist die Bank auf Aufforderung zur Auskunft verpflichtet, wofür auch eine Entschädigung verlangt werden kann. Zwischen dem Zentralen Kreditausschuss und der Bundesanstalt für Arbeit ist für diese Auskünfte ein spezieller Vordruck geschaffen worden.

**Auskünfte von Bank zu Bank** sind üblich und nicht zu beanstanden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft beachtet werden (vgl. Nr. 2 Abs. 3 AGB). Eine Bankauskunft enthält nur allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht (so Nr. 2 Abs. 2 AGB).

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu auch Schulungsheft 18 „Bankgeheimnis und Datenschutz“.

Grundsätzlich gilt für Bankauskünfte: Steht eine Bankauskunft in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Bankgeheimnisses, so ist sie in der Regel auch nach dem **Bundesdatenschutzgesetz** zulässig. Nach den zwischen Vertretern der Datenschutzbehörden und des Bankgewerbes vereinbarten Regelungen über das Bankauskunftsverfahren wird bei der Erteilung von Bankauskünften zwischen Geschäftskunden und Privatkunden unterschieden. Als Geschäftskunden werden im Rahmen des Bankauskunftsverfahrens alle juristischen Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute angesehen. Die Banken sind berechtigt, über Geschäftsleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern ihnen keine andere Weisung vorliegt. Bankauskünfte über alle sonstigen Personen und Vereinigungen erteilen die Banken nur dann, wenn diese allgemein oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Die von den Spitzenverbänden des Bankgewerbes verfassten Grundsätze für die Erteilung von Bankauskünften<sup>1)</sup> berücksichtigen die mit den Datenschutzbehörden getroffenen Vereinbarungen.

Meldungen an die **Schufa** sind Bankauskünfte besonderer Art, Mitteilungen von genau festgelegten Tatbeständen, die für die Beurteilung der Kreditfähigkeit einer Person von Bedeutung sind. Sie werden von der meldenden Stelle bei der Schufa hinterlegt und können dort von den dieser Organisation angehörenden Unternehmen abgerufen werden. Der Kontoinhaber muss dafür eine gesonderte Schufa-Klausel unterschreiben (Vordruck 340 160 DG VERLAG).

Nach dem Tod des Kontoinhabers kann der **Erbe** Auskunft verlangen, es sei denn, dass der Kontoinhaber durch Weisung an die Bank die Erteilung von Auskünften an den Erben untersagt hat. Im Insolvenzverfahren ist der **Insolvenzverwalter** auskunftsberechtigt. **Pfändungsgläubiger** können Auskunft über die gepfändete Forderung verlangen (vgl. Ziff. 2.5.11).

Am 3. August 1988 ist die bis dahin rein verwaltungsinterne Anweisung des Bundesfinanzministers vom 31. August 1979, der sog. Bankenerlass, in das Gesetz aufgenommen worden, nämlich in § 30a der Abgabenordnung. Die wesentlichen Regelungen des bisherigen Bankenerlasses wurden auch im neuen Gesetz aufrechterhalten. Ebenso wie der bisherige Bankenerlass stellt auch § 30a der Abgabenordnung auf das Vertrauensverhältnis zwischen den Banken und ihren Kunden ab. Nach dem Gesetz kann im Re-

gelfall davon ausgegangen werden, dass die Angaben in der Steuererklärung des Steuerpflichtigen vollständig und richtig sind. Berührt ein Auskunftsersuchen des Finanzamts nicht das Bank/Kunde-Verhältnis und liegt für die Finanzverwaltung ein hinreichender Anlass zum Tätigwerden aufgrund bestimmter Momente oder allgemeiner Erfahrung vor, sind die Banken zur Auskunft verpflichtet.

### 2.5.15 Verfahren in Todesfällen<sup>1)</sup>

Stirbt der Kontoinhaber, so sollte dies die Bank auf der Kontokarte vermerken, denn es muss nunmehr sorgfältig geprüft werden, wer über das Konto Verfügungsbefugter ist. Dies können die Erben sein, aber auch Dritte, wenn entsprechende Verfügungen über den Tod hinaus getroffen wurden. Das Konto wird als „Nachlass-Konto“ gekennzeichnet. Mit dem Tode des Kontoinhabers treten der Erbe oder mehrere Erben an seine Stelle. Es gilt der Grundsatz, dass derjenige, der als Erbe des Kontoinhabers über das Bankkonto verfügen möchte, sein **Erbrecht nachweisen** muss. Die Bank ist nach den AGB (Nr. 5) berechtigt, die Vorlegung eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses zu verlangen; sie darf auch denjenigen, der in einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift einer Verfügung von Todes wegen (beispielsweise privatschriftliches Testament) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen, insbesondere mit befreiender Wirkung Zahlungen an ihn leisten.

Für die Bank ist der sicherste Erbnachweis der **Erbschein**, da diesem Gutgläubenswirkung zukommt. Der Erbschein enthält Angaben über die erbrechtlichen Verhältnisse, über den/die Erben und über den Umfang des Erbrechts. Die Bank kann auf die Vorlage eines Erbscheins verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift einer letztwilligen Verfügung nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Bank kann auch eine von allen Erben unterzeichnete Erbschaftsvollmacht hereinnehmen (vgl. Vordruck 340 670 DG VERLAG), um etwaigen späteren Risiken vorzubeugen. Ohne Erbnachweis können die zur standesmäßigen Beerdigung erforderlichen Kosten zulasten des Kontos des Erblassers angewiesen werden, weil es sich hierbei um Nachlassverbindlichkeiten handelt, für deren Erfüllung der

<sup>1)</sup> Vgl. auch die den Volksbanken und Raiffeisenbanken vom DG VERLAG angebotene Broschüre von Schebesta und Kalkbrenner „Bankprobleme beim Tod eines Kunden“ (Bestell-Nr. 961 010).

## Grundsätze für die Erteilung von Bankauskünften

- Auskunftersuchen sollen grundsätzlich schriftlich erfolgen und der Anfragegrund ist anzugeben.
- Das anfragende Institut soll klarstellen, ob es die Auskunft im eigenen oder im fremden Interesse einholt. Fehlt der Hinweis, wird die Auskunft als im fremden Interesse eingeholt angesehen.
- Auch die Auskünfte selbst sollen grundsätzlich schriftlich erteilt werden.
- Wie Auskünfte sollen auch Auskunftsverweigerungen allgemein gehalten sein. Auskunftsverweigerungen sollten im Kundeninteresse begründet werden.
- Auskünfte werden dem anfragenden Institut erteilt. Von Weitergabeverboten soll abgesehen werden.
- Eine im Kundeninteresse eingeholte Auskunft soll unverändert an den Kunden weitergegeben werden. Allerdings muss aus Gründen des Bankgeheimnisses jeder Hinweis auf die auskunftgebende Stelle unterbleiben.

Erbe ohnehin einzustehen hat. Lässt die Bank weitergehende Verfügungen eines (möglichen) Erben ohne Erbnachweis zu, wird sie sich in der Regel eine **Haftungserklärung** von ihm unterschreiben lassen, auf deren Grundlage sie später gegen ihn vorgehen könnte, wenn sich herausstellen sollte, dass er gar nicht der wirkliche Erbe war (vgl. Vordruck 340 650 DG VERLAG).

Wichtig für die Bankpraxis ist in Todesfällen der Nachweis sonstiger Verfügungsberechtigung. Sofern der Kontoinhaber einem Dritten Vollmacht über seinen Tod hinaus erteilt hat, kann der Bevollmächtigte auch dann über das Konto verfügen, wenn er selbst kein Erbe ist. Bei einem Gemeinschaftskonto in Form eines „**Oder-Kontos**“ kann jeder Kontoinhaber allein und unbeschränkt über das jeweilige Guthaben auf dem Konto verfügen. Durch den Tod des Kontomitinhabers ändert sich an dieser Verfügungsberechtigung nichts, beim Tod des anderen Mitkontoinhabers kann der Überlebende das Konto sogar auflösen oder auf seinen Namen umschreiben lassen. Der einzelne Miterbe kann dies nur verhindern, indem er das Oder-Konto in ein Und-Konto umwandeln lässt. Bei „**Und-Konten**“ geht dies nicht; an die Stelle des verstorbenen Kontoinhabers treten die Erben, die nunmehr gemeinsam mit dem überlebenden Kontoinhaber über das Und-Konto verfügen können. Es ist allerdings auch denkbar, dass sich die Mitkontoinhaber schon zu Lebzeiten eine wechselseitige Vollmacht auf den Todesfall des jeweils anderen einräumen und damit der Überlebende als Bevollmächtigter nach dem Tod des anderen allein verfügen kann (so z. B. in Vordruck 340 570); wie jede Vollmacht kann auch diese von den Erben widerrufen werden.

Stirbt der Kontoinhaber, so ist die kontoführende Bank nach § 33 Erbschaftsteuergesetz verpflichtet, dem zuständigen **Finanzamt** Anzeige über die am Todestag vorhandenen Bankguthaben zu erstatten. Die vordruckmäßig abgewickelte Meldung ist nur dann erforderlich, sofern das Bankguthaben 2.500 Euro übersteigt. Beim Gemeinschaftskonto ist die Anzeige beim Tode eines Kontomitinhabers über das gesamte Guthaben zu erstatten.

### 2.5.16 Notaranderkonten

Nach der **Bundesnotarordnung** gehört es zu den gesetzlichen Aufgaben der Notare, Geld, das ihnen von Beteiligten übergeben worden ist, zur Verwahrung zu übernehmen. Diese **Verwahrungsgeschäfte** werden über die Notaranderkonten abgewickelt. So werden beispielsweise Grundstückskaufverträge vielfach in der Weise durchgeführt, dass der Kaufpreis vor Fälligkeit des Auszahlungsanspruchs des Verkäufers auf das Anderkonto des Notars gezahlt wird und von dort nach Eintritt der Auszahlungsreife (Umschreibung des Eigentums im Grundbuch) an den Verkäufer ausgezahlt wird. Auch in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten spielt die Durchleitung von Geldern über Notaranderkonten eine bedeutsame Rolle. Diese Vorgehensweise ist trotz der verschärften Anforderungen an die Verhaltenspflichten der Notare aufgrund des novellierten Beurkundungsgesetzes auch weiterhin möglich.

In diesem Zusammenhang haben sich die Spitzenverbände der Kreditwirtschaft zusammen mit der Bundesnotarkammer mit der Frage befasst, in welcher Weise sich Banken vor **Schäden durch Unterschlagung von Notaren** schützen können.

Die Bundesnotarkammern unterhalten für Schadensfälle eine Vertrauensschadensversicherung, welche Schäden bis 250.000 Euro abdeckt. Für darüber hinausgehende Schäden haben die Notarkammern einen Vertrauensschadenfonds eingerichtet, der für weitere 250.000 Euro einsteht, sodass durch dieses kombinierte System Schäden bis insgesamt 500.000 Euro abgedeckt sind, vgl. § 67 Abs. 3 und Abs. 4 BNotO. Auch Banken können in Schadensfällen Ansprüche gegen Versicherung bzw. Fonds geltend machen. Daneben kann sich eine Bank über nicht durch den Schadenfonds abgedeckte Risiken selbst versichern. Schließlich ist ein Modell für die Praxis entwickelt worden, im Einzelfall bei der Abwicklung von Grundstückskaufverträgen den Kreditbetrag unmittelbar von der finanzierenden Bank an den Verkäufer zu überweisen, sobald die vom Notar festgestellte Auszahlungsreife eingetreten ist. Der Notar erhält in diesen Fällen überhaupt nicht mehr den Kaufpreis. Dieses so genannte süddeutsche Verfahren hat nach der Novellierung des Beurkundungsgesetzes verstärkt auch in den Bereichen Einzug gehalten, in denen bisher beinahe ausschließlich unter Einschaltung eines Notaranderkontos gearbeitet wurde.

In den Dienstordnungen für Notare wird die Verpflichtung begründet, bei Überweisungs-

aufträgen von Notaranderkonten **Ausführungsbestätigungen** beizubringen. Demzufolge verlangen die Notare entsprechende Bestätigungen von den Banken. Derartige Ausführungsbestätigungen können aber mit haftungsmäßigen Risiken für die Banken verbunden sein, weil der falsche Eindruck entstehen kann, derartig ausgeführte Überweisungen könnten überhaupt nicht mehr widerrufen werden. Aus diesem Grunde hat die Kreditwirtschaft den Banken empfohlen, in der Ausführungsbestätigung den Zusatz „vorbehaltlich eines Widerrufs“ aufzunehmen. Diese Probleme sind Gegenstand von Erörterungen zwischen der Kreditwirtschaft und der Bundesnotarkammer mit dem Ziel gewesen, eine einverständliche praktikable Lösung zu finden. Eine Einigung konnte aber leider nicht erzielt werden. Die Notare bestehen weiterhin auf der Ausführungsbestätigung; die Kreditwirtschaft empfiehlt weiterhin, auf den Vorbehalt des Widerrufs aufmerksam zu machen. Unterhält der Empfänger der Überweisung bei demselben Kreditinstitut sein Konto, kann die Ausführungsbestätigung erst abgegeben werden, wenn der Überweisungsbetrag dem Empfängerkonto gutgeschrieben worden ist. In diesem Fall ist ein Widerruf nicht mehr möglich, sodass dann auch auf den Vorbehalt des Widerrufs in der Ausführungsbestätigung verzichtet werden könnte.

## Der § 30a der Abgabenordnung

Die Vorschrift des § 30a der Abgabenordnung (AO) bestimmt für Ermittlungen der Finanzbehörden bei Kreditinstituten Folgendes:

- Bei der Ermittlung des Sachverhalts (§ 88 AO) haben die Finanzbehörden auf das **Vertrauensverhältnis** zwischen den Kreditinstituten und deren Kunden besonders Rücksicht zu nehmen.
- Die Finanzämter dürfen von den Kreditinstituten zum Zwecke der **allgemeinen Überwachung** die einmalige oder periodische Mitteilung von Konten bestimmter Art oder bestimmter Höhe **nicht** verlangen.

Die Guthaben oder Depots, bei deren Errichtung eine Legitimationsprüfung nach § 154 Abs. 2 AO vorgenommen worden ist, dürfen anlässlich der **Außenprüfung** bei einem Kreditinstitut **nicht** zwecks Nachprüfung der ordnungsmäßigen Versteuerung festgestellt oder abgeschrieben werden. Die Ausschreibung von Kontrollmitteilungen soll insoweit unterbleiben. Bei Konten pro Diverse (CpD) dürfen die Finanzämter anlässlich von Außenprüfungen jedoch Kontrollmitteilungen ausschreiben.

- In den Vordrucken für Steuererklärungen soll die **Angabe von Nummern der Konten und Depots**, die der Steuerpflichtige unterhält, **nicht** verlangt werden, soweit nicht steuermindernde Ausgaben oder Vergünstigungen geltend gemacht werden oder die Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit dem Finanzamt dies bedingt.
- **Einzelankunftersuchen** an Kreditinstitute sind zulässig. Es gilt aber der Grundsatz der Erstbefragung des Bankkunden; das bedeutet: Ist die Person des Steuerpflichtigen bekannt, soll das Kreditinstitut erst um Auskunft gebeten werden, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen selbst nicht zum Ziele geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.

### 3 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Volksbanken und Raiffeisenbanken und ihre Zentralbanken haben seit langem „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ (AGB) eingeführt. Die Geschäftsbedingungen, die im Bankverkehr handelsüblich geworden sind, bilden neben den gesetzlichen Bestimmungen die **rechtliche Grundlage** für den Verkehr zwischen der Bank und ihren Kunden. Sie dienen der Abgrenzung der beiderseitigen Belange und Risiken und machen es möglich, dass die Entgelte des Kunden und die Leistungen der Bank in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. In den vielen Jahren ihrer Anwendung haben sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchaus in diesem Sinne bewährt.

Die AGB werden von Zeit zu Zeit aufgrund der Veränderungen im täglichen Bankgeschäft sowie aufgrund von Gesetzesänderungen und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung geändert und ergänzt. Grundlegend wurden die AGB der Volksbanken und Raiffeisenbanken und ihrer Zentralbanken aufgrund der Regelungen des am 1. April 1977 in Kraft getretenen „**Gesetzes zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**“ (AGB-Gesetz) in Abstimmung mit dem Bundeskartellamt und dem damaligen Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (heute: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) überarbeitet.

Nach der Änderung der AGB vom 1. Januar 1986 werden **Bankauskünfte** grundsätzlich nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der Auskunft glaubhaft darlegt. Über Privatkunden werden Auskünfte nur erteilt, wenn diese allgemein oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Es ist auch klargestellt, dass nur allgemeine Feststellungen über die Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit getroffen, dagegen keine bestimmten Angaben über Kontostände, Guthaben, Depotwerte und dergleichen gemacht werden. Bei dieser Änderung der AGB wurden darüber hinaus mehrere **Haftungs- und Entgeltregelungen** im Privatkundengeschäft in Abstimmung mit den Verbraucherverbänden überarbei-

tet. Die Haftungsbeschränkungen für Auskünfte und Raterteilungen sowie bei der Ausführung von Aufträgen wurden kundenfreundlicher gestaltet.

Sehr umfassende Änderungen der AGB hatten sich zum 1. Januar 1993 ergeben<sup>1)</sup>. Der immer mehr an Bedeutung gewinnende Verbraucherschutz hat auch im Kreditgewerbe Einzug gehalten und dazu geführt, die AGB, die die Basis für die Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Bank darstellen, von Grund auf zu reformieren. Das Gebot der Stunde hieß dabei: Transparenz und Kundenfreundlichkeit. Grundlegend erklärt die Bank in Nr. 3, dass sie bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter haftet, soweit nicht in den Sonderbedingungen etwas anderes geregelt ist; damit sind alle bisherigen Haftungsbeschränkungsregelungen aus den AGB gestrichen worden. Überholte Klauseln wurden als unnötiger Ballast herausgenommen, andere Regelungen als Spezialbestimmungen in die entsprechenden Spezialverträge übernommen. Bei der Reform wurden auch die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes berücksichtigt. Um dem Kunden das Verständnis der AGB zu erleichtern und ihm ein schnelles Auffinden derjenigen Regelung zu ermöglichen, die er sucht, wurden die einzelnen Regelungen systematisiert, nach zusammenhängenden Sachgebieten zusammengefasst und mit prägnanten Überschriften versehen.

Völlig herausgenommen wurden aus den AGB die Bestimmungen für den Handel in Wertpapieren, Devisen und Sorten sowie zum Verwahrungsgeschäft. Diese Bedingungen gelten nunmehr als Sonderbedingungen für das Wertpapier- und Verwahrungsgeschäft nur noch für diejenigen Kunden fort, die bei der Bank auch ein Depot unterhalten oder das Wertpapiergeschäft betreiben.

Weitere Überarbeitungen der AGB waren aus Anlass des am 14. August in Kraft getretenen Überweisungsgesetzes und des aus der Euro-Einführung resultierenden Wegfalls des amtlichen Devisenfixings erforderlich.

Eine ergänzende Regelung zur Sicherungseinrichtung wurde zum 1. April 2002 eingefügt. In Nr. 20 AGB wird u. A. darauf hingewiesen, dass die Bank der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken angeschlossen ist.

<sup>1)</sup> Vgl. auch die vom DG VERLAG angebotene Broschüre von Schebesta und Siedler „Die AGB der Volksbanken und Raiffeisenbanken“ (Bestell-Nr. 960 300).

Neben den AGB der Volksbanken und Raiffeisenbanken verwenden auch die genossenschaftlichen **Zentralbanken** AGB, die auf die besonderen Beziehungen zwischen den Zentralbanken und den Volksbanken und Raiffeisenbanken abgestellt sind.

Die AGB werden nach dem AGB-Gesetz nur unter bestimmten Voraussetzungen Vertragsbestandteil: Die Bank muss den Kunden auf die AGB ausdrücklich hinweisen und dem Kunden die Möglichkeit verschaffen, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen; außerdem muss der Kunde mit der Geltung der

AGB einverstanden sein. Diese Voraussetzungen werden erfüllt, wenn der Kunde bei der Kontoeröffnung den Kontoeröffnungsantrag des DG VERLAGES unterschreibt und danach eine Kontoverbindung mit der Bank unterhält. Die gleichen strengen Anforderungen müssen auch für die Einführung von neuen Sonderbedingungen und bei Änderungen der AGB und Sonderbedingungen erfüllt werden. Die AGB hängen im Schalterraum der Bank aus oder sind dort ausgelegt. Jeder Kunde kann die Aushändigung der AGB und der für ihn maßgeblichen Sonderbedingungen an sich verlangen.

Nachfolgende Regelungen und Hinweise der AGB sind für die Kontoführung von besonderer Bedeutung:

- In die Liste der einbezogenen Sonderbedingungen sind die für den Überweisungsverkehr mit aufgenommen worden (Nr. 1 Abs. 1 AGB).
- Verlängerung von Kündigungs- und Widerspruchsfristen auf sechs Wochen (z. B. Nr. 1 Abs. 2, Nr. 12 Abs. 4).
- Vollmachten, die der Kunde gegenüber der Bank erteilt hat, haben grundsätzlich solange Gültigkeit, bis sie vom Kunden widerrufen werden (Nr. 11 Abs. 1 Satz 1 zweite Alt. AGB).
- Der Kunde der Bank ist verpflichtet, der Bank alle für die Geschäftsverbindung wesentlichen Tatsachen mitzuteilen (Nr. 11 Abs. 1 Satz 1 erste Alt. AGB).
- Das Stornorecht der Bank besteht nur bis zum nächstfolgenden Rechnungsabschluss (Nr. 8 Abs. 1 AGB).
- Nach einem Rechnungsabschluss steht der Bank lediglich noch ein Berichtigungsanspruch zu (Nr. 8 Abs. 2 AGB).
- Werden vom Kunden auf Überweisungsaufträgen Kontonummern und Bankleitzahlen angegeben, so muss er u. U. für falsche Angaben einstehen, wenn die Bank dies nicht bemerkt (Nr. 11 Abs. 2 Satz 2 AGB).
- Die Haftungsbeschränkungsklauseln auf grobes Verschulden sind in den ab 1. Januar 1993 geltenden AGB nicht mehr enthalten. Damit übernimmt die Bank die volle Haftung für jegliches Verschulden, auch für leichte Fahrlässigkeit (Nr. 3 Abs. 1 Satz 1 AGB).
- Der Kunde muss auf drohende Gefahren bei verzögerter Ausführung von Aufträgen in jedem Einzelfall, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars, hinweisen (Nr. 11 Abs. 3 AGB).
- Die Bank ist – wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse darlegt oder die ausdrückliche Zustimmung für die Auskunftserteilung vorliegt – berechtigt, Auskünfte über die Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Kunden zu erteilen. Bankauskünfte – so ist es in den AGB festgeschrieben – sind allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit (Nr. 2 Abs. 2 f. AGB).
- Die Frist für Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse beträgt sechs Wochen (Nr. 7 Abs. 2 AGB).
- Genehmigungsfiktion von Belastungen aus Lastschriften tritt sechs Wochen nach Erhalt des Rechnungsabschlusses ein (Nr. 7 Abs. 3 AGB).
- Der Kunde hat sich unverzüglich mit der Bank in Verbindung zu setzen, sobald er feststellt, dass erwartete Anzeigen von der Bank ausbleiben (Nr. 11 Abs. 5 AGB).
- Kunde (Nr. 18 AGB) und Bank (Nr. 19 AGB) können die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kündigen. Während der Kunde jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen kann (Nr. 18 Abs. 1 AGB), wird die Bank grundsätzlich nur unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (Nr. 19 Abs. 1 Satz 1 AGB). Für die Kündigung der Führung von laufenden Konten und Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens einen Monat (Nr. 19 Abs. 1 Satz 3 AGB), damit sich der Kunde eine neue Kontoverbindung bei einer anderen Bank aufbauen kann. Eine Besonderheit gilt für das Kündigungsrecht der Bank aus bankaufsichtsrechtlichen Gründen für Kredite und Kreditzusagen ohne Laufzeit und abweichende Kündigungsregelung, diese kann die Bank ausnahmsweise jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (Nr. 19 Abs. 2 AGB). Unabhängig von diesen ordentlichen Kündigungsregelungen gilt das fristlose Kündigungsrecht aus wichtigem Grund nach Nr. 18 Abs. 2 bzw. 19 Abs. 3 AGB. Die AGB gelten weiter bis zur endgültigen Beendigung der Geschäftsverbindung.

# Fachfragen

1. Was versteht man
  - a) unter einem kreditorischen Bankkonto,
  - b) unter einem debitorischen Bankkonto?
2. Was verbietet § 154 Absatz 1 der Abgabenordnung?  
Was soll damit sichergestellt werden?
3. Was ist der Bank auf den Vollmachtsvordrucken mitzuteilen?
4. Was versteht man unter dem „Aufrechnungsrecht“ der Bank gegenüber dem Kontoinhaber?
5. Worauf ist bei einer Kontoauflösung besonders zu achten?